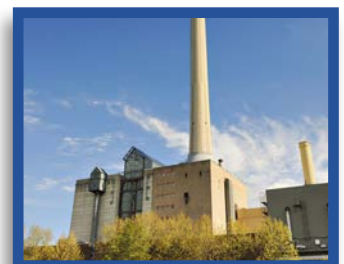
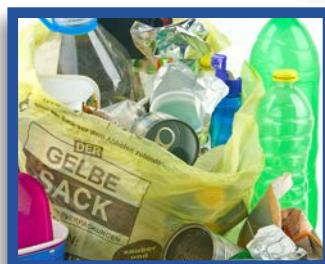
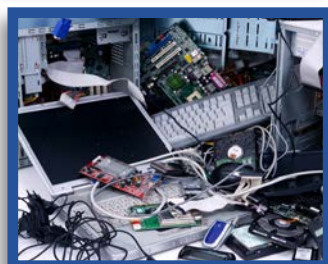


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Energie-Scouts 2017/18: Jetzt für Workshops im Herbst anmelden!
- ✓ AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- ✓ Europäischer CO₂-Mindestpreis mit massiven Auswirkungen



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2017

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Energie-Scouts 2017/18: Jetzt für Workshops im Herbst anmelden!.....</i>	<i>4</i>
<i>Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ vom 16. bis 24. September 2017</i>	<i>4</i>
<i>GReNEFF - erstmals grenzüberschreitender Förderfonds für Energie-Effizienz</i>	<i>5</i>
BUND	5
<i>Besondere Ausgleichsregelung: Antragsportal ist freigeschaltet</i>	<i>5</i>
<i>Neues Erfassungsportal zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)</i>	<i>5</i>
<i>Neue Meldepflichten für große Eigenerzeuger und -versorger</i>	<i>6</i>
<i>KWK-Ausschreibungsverordnung sowie Wind- und PV-Ausschreibungsverordnung beschlossen</i>	<i>6</i>
<i>Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu – Karte mit Ladesäulen veröffentlicht</i>	<i>7</i>
<i>Fusion von EnEV und EEWärmeG nicht mehr in dieser Legislatur</i>	<i>7</i>
<i>BMWi: Konventioneller Erzeugungssockel beeinträchtigt EE-Einspeisevorrang nicht</i>	<i>8</i>
<i>Bundeskabinett verabschiedet Mieterstromgesetz.....</i>	<i>9</i>
<i>DIHK-Merkblatt Marktstammdatenregister</i>	<i>9</i>
<i>Bundesrat positioniert sich zum Winterpaket der EU</i>	<i>9</i>
<i>Neues Strahlenschutzgesetz beschlossen.....</i>	<i>10</i>
<i>Bundesrat beschließt Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz</i>	<i>10</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Mantelverordnung - Verabschiedung aber unwahrscheinlich</i>	<i>11</i>
<i>AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.....</i>	<i>11</i>
<i>Bundeskabinett beschließt 42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen</i>	<i>11</i>
<i>TA Lärm: Bundesrat lehnt höhere Immissionsrichtwerte in der Nacht ab</i>	<i>12</i>
<i>Sachkundepflicht für Umgang mit F-Gasen erweitert.....</i>	<i>12</i>
<i>LAGA legt Entwurf einer Mitteilung zur Umsetzung des ElektroG vor</i>	<i>12</i>
<i>Endspurt bei der Abfallgesetzgebung.....</i>	<i>13</i>
<i>US-Präsident Trump kündigt Rückzug aus dem UN-Klimaabkommen von Paris an.....</i>	<i>14</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	15
<i>Brüssel genehmigt KWKG-Entlastungsregeln.....</i>	<i>15</i>
<i>Erneuerbare Energien: EP-Berichterstatter wollen höhere und verbindliche Ziele</i>	<i>15</i>
<i>Änderung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie.....</i>	<i>17</i>
<i>Europäische Stromerzeuger wollen keine neuen Kohlekraftwerke mehr bauen.....</i>	<i>18</i>
<i>Studie: Deutschland kann Einspeisevorrang für Erneuerbare beibehalten.....</i>	<i>18</i>
<i>EU-Klimapolitik: EP-Ausschuss fordert schärfere Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude</i>	<i>19</i>
<i>Europäischer CO₂-Mindestpreis mit massiven Auswirkungen</i>	<i>19</i>
<i>Arbeitsdokument für ein EU-Wassermanagement veröffentlicht.....</i>	<i>20</i>
<i>EU-Ministerrat dämpft Recyclingziele.....</i>	<i>20</i>
<i>Kennzeichnung von Gemischen.....</i>	<i>20</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan Natura 2000.....</i>	<i>21</i>
<i>EU-Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall.....</i>	<i>21</i>
<i>Weniger Weichmacher in Spielzeugen.....</i>	<i>21</i>
KURZ NOTIERT	22
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	27
VERANSTALTUNGSKALENDER	28
RECYCLINGBÖRSE	29

Liebe Leserinnen und Leser,

der 1. Juni 2017 war ein bemerkenswerter Tag. In Washington D. C. kündigte US-Präsident Donald Trump den Rückzug der USA aus dem von 195 Staaten unterzeichneten Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 an. Er löste damit eines seiner Wahlversprechen ein und erntete dafür einen Shit-Sturm der Entrüstung vor allem von europäischen Politikern und Medien. Bundesumweltministerin Hendricks hat auch sofort angekündigt, dass die EU mit Deutschland und China eine neue Führungsrolle beim globalen Klimaschutz übernehmen und das historische Ergebnis von Paris retten wollen.

Dieser vielzitierte „Durchbruch für den globalen Klimaschutz“ des Pariser Klimaschutzabkommen besteht ja bekanntlich darin, dass sich erstmals alle Staaten zu „intended nationally determined contributions“, also „beabsichtigten, national festgelegten Beiträgen“ verpflichtet haben. Jedes Land legt damit seine individuellen Klimaschutzbeiträge fest. Also letztlich, wie viel CO₂ es zu welchem Zeitpunkt noch emittieren will. Ob diese Ziele je erreicht werden, ist offen – zumal kein Land dafür bestraft wird, sollte es sie nicht erreichen. Bei Kyoto war das noch anders, weshalb ja auch Kanada im letzten Augenblick noch schnell ausgetreten ist.









Zurzeit sind die USA verantwortlich für ca. 15 Prozent der globalen CO₂-Emissionen, gefolgt von Indien, das in den nächsten Jahren die USA überholen wird. Europa für ca. 9 Prozent und Deutschland für knapp über 2 Prozent. Weltgrößter CO₂-Emittent ist China mit rund 30 Prozent. Im Vorfeld zu Paris hatten die USA zugesagt, ihre Emissionen bis 2025 um 26 bis 28 Prozent gegenüber 2005 zu senken. Weitergehende Verpflichtungen sind sie in Paris selbst nicht eingegangen. Nur so konnte der damalige US-Präsident Barack Obama dann auch per „Executive Order“ das Pariser Abkommen am Kongress vorbei ratifizieren. Dieser hätte nämlich mit Sicherheit seine Zustimmung verweigert - ähnlich wie schon beim Kyoto-Abkommen 2001.

So ruhen denn jetzt alle Hoffnungen auf der neuen Klima-Achse Berlin-Peking. Zu Recht? China hat versprochen, dafür zu sorgen, dass es 2030 den Höhepunkt seines CO₂-Ausstosses erreicht. Danach soll dieser dann langsam sinken. Um wie viel, bleibt offen. Wann, ebenso und ob, überhaupt. Denn das entscheidet in China letztlich allein die KP – nach ganz eigenen Kriterien, aber immer gemäß dem Grundsatz: China first!

Es gab an diesem 1. Juni 2017 dennoch einen Silberstreifen am Horizont. Dieser zeigte sich in Trier bei der ersten Regionalkonferenz „Leben mit dem Klimawandel in der Großregion“. Derartige Konferenzen werden vom Bund und den Ländern organisiert und sollen Kommunen in den jeweiligen Regionen bei der Anpassung an den Klimawandel stärken. Rheinland-Pfalz und das Saarland organisierten erstmals grenzüberschreitend eine solche Konferenz unter Einbeziehung der Nachbarregionen. „Der Charme dieser Regionalkonferenz liegt nicht zuletzt im Blick auf die Großregion. Die Anwesenheit vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Luxemburg, Frankreich und Belgien unterstreicht, dass Klimaanpassung grenzüberschreitend gedacht werden muss. Die klimatische Entwicklung erfordert gerade aufgrund vergleichbarer regionaler Gegebenheiten unser gemeinsames Handeln“, erklärte Roland Krämer, Staatssekretär im saarländischen Umweltministerium. Recht hat er, Anpassung ist – spätestens nach dem 1. Juni 2017 – das Gebot der Stunde! Denn gerade in Bezug auf den Klimawandel sollten wir uns immer an den Satz erinnern, der Charles Darwin zugeschrieben wird: „Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt, auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige, die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann.“

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie-Scouts 2017/18: Jetzt für Workshops im Herbst anmelden!

Die IHK Saarland hat sich im vergangenen Jahr erstmalig an der bundesweiten Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligt und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchgeführt. Das Projekt Energie-Scouts ist damit neben Information, Beratung und Fach-Veranstaltungen ein weiterer Baustein des Leistungsangebots der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen im Bereich Energieeffizienz.

Um den Anreiz zur Teilnahme zu vergrößern, werden von der IHK vor dem Start der Projektphase zwei kostenfreie Workshops durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. Die Workshops der Kampagne 2017/18 werden am 02. und 16. Oktober 2017 durchgeführt. Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben. Da die Teilnehmerzahl auf 30 Personen begrenzt ist, sollten sich interessierte Betriebe bereits jetzt anmelden.

Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister, ☎ (0681) 9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

Hintergrund:

Seit 2014 bietet die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz die Qualifizierung in Zusammenarbeit mit inzwischen 55 IHKs an. Unter den teilnehmenden Unternehmen ist ein breiter Querschnitt an Branchen vertreten, sowohl produzierendes Gewerbe als auch Handel, Logistik und Dienstleistungsunternehmen beteiligen sich. Die Auszubildenden kommen aus technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen und arbeiten in Teams zusammen.

Die Azubis erfahren bei ihrer IHK, wie man Energieverbräuche bewertet; sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie ein eigenes Energieeffizienzprojekt zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihrem Ausbildungsbetrieb.

Website der Mittelstandsinitiative: 🌐 <http://www.mittelstand-energiewende.de/>.

Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ vom 16. bis 24. September 2017

Die landesweite Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ findet bereits zum dritten Mal im Rahmen der Informations- und Beratungskampagne „Energieberatung Saar“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gemeinsam mit saarländischen Energieversorgern statt.

An neun aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt sich die Aktionswoche mit allen Facetten der Energiewende im Saarland. In der Woche vom 16. bis 24. September 2017 werden energieeffiziente Gebäude, moderne Energieanlagen und Beratungsstellen ihre Türen für das Publikum öffnen. Besichtigungsmöglichkeiten, kostenfreie Beratungsangebote, Ausstellungen und Seminare sowie Informationsveranstaltungen rund um das Thema Energiewende werden das Programm ergänzen.

Auch bei den vergangenen Aktionswochen „Das Saarland voller Energie“ in den Jahren 2015 und 2016 öffneten bereits mehr als 100 Akteure mit über 150 Veranstaltungen die Türen. Sie zeigten damit mehr als 3.000 Besucherinnen und Besuchern ihre Vorzeigeprojekte und machten die Energiewende im Saarland erlebbar. Erneuerbare Energien – von der Biomasse, über Sonne bis zu Wind und Wasser – aber auch Themen wie umweltfreundliche Mobilität und Energieeffizienz bot das Programm.

Interessenten, die eine Veranstaltung im Rahmen der Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ anbieten möchten, finden weitere Informationen auf der Internetseite 🌐 <http://www.saarland.de/land-voller-energie.htm> oder können sich bei der Hotline ☎ (0681) 501-2030 informieren.

GReNEFF - erstmals grenzüberschreitender Förderfonds für Energie-Effizienz

Ziel des Interreg Projektes „GReNEFF ist es, Wissen in der Großregion im Bereich Ökoquartiere und energieeffizienter sozialer Wohnungsbau zu bündeln und zu verbreiten. Durch ein grenzüberschreitendes Beteiligungsmodell sollen Leuchttürme geschaffen werden, um Umweltbelastungen wie Energie- und Ressourcenverbrauch sowie CO₂-Ausstoß zu verringern und die Anwendung und Verbreitung innovativer Ansätze zu fördern und zu stärken. GReNEFF steht für „Grenzüberschreitendes Netzwerk zur Förderung innovativer Projekte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Energieeffizienz in der Großregion“.

Um diese Herausforderungen zu meistern werden Pilotvorhaben im Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Mosel und der Wallonie im Bereich nachhaltige Quartiere und energieeffizienter sozialer Wohnungsbau gesucht. Wohnungsbaugesellschaften, Kommunen und Stadtwerke sollen miteinander vernetzt werden, um einen fachlichen Austausch zwischen ihnen zu ermöglichen. Das Gesamtvolumen des Interreg Projektes beläuft sich auf max. rund 15,5 Mio. Euro. Aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE fließen dabei rund 6 Mio. Euro. Saarländische Partner sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes und die ARGE SOLAR, die als federführender Begünstigter das Projekt leitet.

Weitere Informationen per E-Mail: ✉ greeneff@argesolar-saar.de oder unter: 🌐 <http://www.greeneff.eu>.

BUND

Besondere Ausgleichsregelung: Antragsportal ist freigeschaltet

Die Frist zur Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung endet am 30. Juni 2017 (materielle Ausschlussfrist). Bei Antragseingang bis zum 15. Mai 2017 wird der Antrag unverzüglich auf Vollständigkeit geprüft. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine entsprechende Bestätigung des BAFA. Andernfalls fordert das BAFA die Unternehmen auf, die fehlenden Dokumente bis zum Ablauf der Antragsfrist einzureichen.

Unternehmen, die bis zum 31. Mai 2017 einen vollständigen Antrag gestellt haben, erhalten nach einer umfassenden inhaltlichen Prüfung eine positive Vorabinformation, dass ein Begrenzungsbescheid erteilt werden kann. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende.

Das Online-Antragsformular sowie weitere Informationen zum Verfahren finden sich unter:

🌐 http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html;jsessionid=30D5D765DC41D6E1B7CC96AA842F49D7.1_cid378.

Neues Erfassungsportal zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Die Zollverwaltung hat am 01. Mai 2017 das Portal zur elektronischen Erfassung der Pflichtangaben nach der EnSTransV in Betrieb genommen. Es ermöglicht den Meldepflichtigen im Sinne der Vorschrift, ihren Verpflichtungen über eine Internetanwendung nachzukommen. Deren Nutzung wird erst ab Beginn des Jahres 2018 verbindlich.

Das Erfassungsportal zur EnSTransV kann über die Internetseite der Zollverwaltung (unter der Rubrik „Dienste und Datenbanken“) oder einen Direktlink aufgerufen werden (🌐 <https://enstransv.zoll.de>). Über das Portal können

- Anzeigen nach § 4 EnSTransV,
- Erklärungen nach § 5 EnSTransV sowie
- Anträge auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV online abgegeben werden, ohne dass dafür eine besondere Software erforderlich ist. Benötigt wird lediglich ein Computer mit Internetanschluss sowie einem Internetbrowser und einem Programm zur Anzeige von PDF-Dokumenten.

Bei erstmaliger Nutzung des Portals muss ein Benutzerkonto mit den erforderlichen Stammdaten angelegt werden. Nach Prüfung dieser Registrierung durch das zuständige Hauptzollamt erfolgt eine Freischaltung


des Benutzerkontos. Im Anschluss daran ist die Abgabe von Anzeigen, Erklärungen sowie Anträgen auf Befreiung von der Abgabepflicht uneingeschränkt möglich.

Hintergrund:

Im Energie- bzw. Stromsteuerrecht sind derzeit 15 Steuerbegünstigungstatbestände als staatliche Beihilfen einzuordnen - bspw. § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes) und § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich). Für diese müssen seitens der begünstigten Unternehmen (als Beihilfeempfänger) künftig Anzeigen oder Erklärungen abgegeben werden. Denn ab 01. Juli 2016 haben alle Mitgliedstaaten der EU die Pflicht, über staatliche Beihilfen Aufzeichnungen zu führen und diese - zumindest in Teilen - der EU-Kommission zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht befreien zu lassen (§ 6 EnSTransV). Ein Antrag auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht kann für jeden Begünstigungstatbestand gestellt werden, wenn die Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung in den drei Jahren vor der Anzeige- oder Erklärungspflicht pro Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro für die jeweilige Begünstigung betragen hat. Die Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht gilt dann grundsätzlich im Jahr der Antragstellung sowie in den beiden darauffolgenden Jahren.

Weiterführende Informationen zum Verfahren finden sich auf den Seiten der Zollverwaltung unter:

 http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/Allgemeines/allgemeines_node.html.

Neue Meldepflichten für große Eigenerzeuger und -versorger

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (vgl. auch § 74a Absatz 3 EEG 2017) erhebt die Bundesnetzagentur derzeit neue Daten von Verbrauchern von selbsterzeugtem Strom. Betroffen sind sowohl Eigenerzeuger (Betreiber von Anlagen vor dem 01. August 2014) als auch Eigenversorger (Betreiber von Anlagen ab dem 01. August 2014), sofern die Reduzierung der EEG-Umlage den Betrag von 500.000 Euro im Jahr 2016 überstiegen hat. Meldefrist ist der 31. Juli 2017.

Sollte der Übertragungsnetzbetreiber zuständig sein, verlängert sich die Meldefrist bis 31. Oktober 2017. Die Befragungsergebnisse werden an die EU-Kommission übermittelt und dort veröffentlicht.

Weitere Informationen und den entsprechenden Fragebogen finden sich unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Meldung_Umlagebefreiung/EEG_Umlagebefreiung_node.html.

KWK-Ausschreibungsverordnung sowie Wind- und PV-Ausschreibungsverordnung beschlossen

Das Bundeskabinett hat die KWK-Ausschreibungsverordnung und die gemeinsame Wind- und PV-Ausschreibungsverordnung verabschiedet. Der Weg für das parlamentarische Verfahren ist damit frei. Bei beiden Verordnungen hat sich gegenüber den Referentenentwürfen wenig geändert.


Wesentliche Änderungen bei KWK:

- Die Anforderungen an die Jahresarbeitszahl des innovativen Wärmesystems für die innovativen KWK-Systeme wurde von 1,5 auf 1,25 gesenkt.
- Bei den innovativen KWK-Systemen muss ab den Ausschreibungen 2021 35 Prozent statt 30 Prozent innovative Wärme nachgewiesen werden.

Gemeinsame Ausschreibung von Wind und PV:

- Bereits im Referentenentwurf war festgelegt, dass in einigen Landkreisen größere PV-Anlagen als in der technologiespezifischen Ausschreibung teilnehmen dürfen. Die Höchstgrenze wurde von 25 auf 20 MW gesenkt. In der technologiespezifischen Ausschreibung sind 10 MW die Höchstgrenze.


Die vom Bundeskabinett beschlossenen Verordnungen finden sich unter:

 http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/referentenentwurf-einfuehrung-einer-ausschreibung-fuer-kwk-anlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12.

Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu – Karte mit Ladesäulen veröffentlicht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2017 der von der Bundesregierung vorgelegten Änderung der Ladesäulenverordnung zugestimmt. Mit dem Beschluss wird das öffentliche Laden von Elektrofahrzeugen ohne festen Liefervertrag geregelt.

Betreiber öffentlicher Ladepunkte müssen ein sogenanntes punktuelles Laden, also ohne Vertrag, u. a. über Bar- oder Kartenzahlung ermöglichen. Ausgenommen davon werden Ladepunkte mit weniger als 3,7 kW Ladeleistung, einschließlich Ladepunkten in Lichtmasten. Diese erste Änderung der Verordnung aus dem Jahr 2016 ergänzt Standards hinsichtlich Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung an der Ladesäule. Die Verordnung setzt einen Teil der EU-Richtlinie über den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) um.

Die Bundesnetzagentur hat unter  www.bundesnetzagentur.de/ladesaeulenkarte eine Deutschland-Karte mit den Normal- und Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge veröffentlicht. Die Karte umfasst aktuell 1.600 Stationen mit insgesamt 3.335 Ladepunkten von über 300 Betreibern. Davon entfallen etwa 128 auf Schnellladepunkte.

Die Säulen sind nach Schnellladepunkten (>22 kW) und Normalladepunkten (<22 kW) differenzierbar. Die Übersichtskarte bildet den Standort der jeweiligen Ladepunkte mit Adresse sowie die vorhandenen Stecker und Ladeleistungen ab. Daneben lässt sich auch die Verteilung der Ladeeinrichtungen in einzelnen Regionen und Bundesländern anzeigen. Eine Listenansicht im Excel-Format ist verfügbar.

Mit der Ladesäulenverordnung sind Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten seit März 2016 verpflichtet, diese bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen, um die Entwicklung einer einheitlichen Ladeinfrastruktur zu unterstützen. Allerdings erfasst die Bundesnetzagentur neben den anzeigepflichtigen Ladesäulen auch solche, die nicht in den Anwendungsbereich der Ladesäulenverordnung fallen.

Quelle: DIHK

Fusion von EnEV und EEWärmeG nicht mehr in dieser Legislatur

Nachdem das Gebäudeenergiegesetz bisher nicht vom Kabinett verabschiedet worden ist und auch der Koalitionsausschuss vom 29. März 2017 keine Einigung brachte, hat sich das Zeitfenster für eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben noch vor der Bundestagswahl geschlossen. Anlass des Scheiterns waren Forderungen der Unionsfraktionen nach einer Festschreibung der EnEV 2016-Vorgaben als Niedrigstenergiestandard, die jedoch keine Zustimmung auf Seiten von SPD bzw. BMWi und BMUB gefunden hatten.

Der im Entwurf vorgesehene Niedrigstenergiestandard auf dem Niveau des KfW-55-Standards für öffentliche Nichtwohngebäude war mit einer Reihe von Opt-Out-Möglichkeiten versehen, etwa wenn einer Kommune die finanziellen Mittel zu dessen Erfüllung fehlen. Diese formelhafte Vorbildfunktion hat die CDU/CSU-Fraktion abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, den derzeit gültigen EnEV 2016-Standard als entsprechenden Niedrigstenergiestandard an die EU-Kommission zu melden; auch damit sich die energetischen Vorgaben besser amortisieren können. Dies wäre voraussichtlich anerkannt worden, da die EnEV 2016-Vorgaben im Mittelfeld der bereits von anderen EU-Staaten gemeldeten Energievorgaben für neue Gebäude liegen. Ein weiterer Dissenspunkt war die Forderung der Union, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass der für öffentliche Gebäude vorgesehene Mindeststandard nicht automatisch auf private Gebäude übertragen wird.

Aus DIHK-Sicht wären die Korrekturvorschläge angemessen gewesen, um in einem Kompromiss einerseits dem energiepolitischen Ziel Umweltverträglichkeit aber auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen. Folge des Scheiterns ist, dass in der nächsten Legislaturperiode nicht nur Standards für die öffentliche Hand, sondern auch die Neubauvorgaben für private Wohn- und Nichtwohngebäude zügig in einem Schritt eingeführt werden müssen.

Quelle: DIHK

BMWi: Konventioneller Erzeugungssockel beeinträchtigt EE-Einspeisevorrang nicht

In Zeiten niedriger oder negativer Preise an der Strombörse sind viele konventionelle Kraftwerke weiterhin am Netz, obwohl die Verdienstmöglichkeiten an der Börse unter den individuellen Grenzkosten liegen (sog. konventioneller Erzeugungssockel). In seiner Antwort auf eine kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (18/11698) sieht das BMWi den Einspeisevorrang erneuerbarer Energien aber nicht in Frage gestellt.

Das Ministerium argumentiert damit, dass die Kraftwerke wegen Verdienstmöglichkeiten außerhalb des Strommarkts oder aufgrund technischer Restriktionen nicht vom Netz gehen. Dagegen fällt die Erzeugung konventioneller Kraftwerke, die wegen netztechnischer Restriktionen laufen müssen (eigentliche Mindesterzeugung oder must-run) wenig ins Gewicht. Dazu gehört insbesondere die Erbringung von Regelenergie.

In der Antwort werden auch Zahlen zu Redispatchmaßnahmen für die Jahre 2015 und 2016 genannt:

- Strombedingter Redispatch 2015: 3.702 Maßnahmen, 2016 (1. bis 3. Quartal): 1.517 Maßnahmen.
- Spannungsbedingter Redispatch: 2015: 306 Maßnahmen, 2016 (1. bis 3. Quartal): 425 Maßnahmen
- Einspeisemanagementmaßnahmen aufgrund von Netzengpässen (= Abregelung erneuerbarer Energien): 2015: 8.981, 2016: 5.893

Mit diesen Daten deutet sich erneut an, dass die Redispatchkosten 2016 gegenüber 2015 deutlich zurückgegangen sind. Geschätzt werden sie derzeit auf 500 Mio. Euro nach knapp über 1 Mrd. Euro 2015.

Auch bei negativen Preisen sind viele Kraftwerke am Netz


Der Bericht der Bundesnetzagentur zur Mindesterzeugung bestätigt, dass negative Preise nicht zur vollständigen Abregelung konventioneller Kraftwerke führen. Gründe sind die technische Inflexibilität, Wärmelieferverpflichtungen, Vorhaltung von Systemdienstleistungen, vermiedene Netzentgelte oder Eigenversorgungsvorteile. Die Analyse der BNetzA erstreckt sich auf das zweite Halbjahr 2015 und dort auf die Stunden mit negativen Preisen an der Strombörse.

Zentrale Aussagen des Berichts:

- „Jeder arbeitsbezogene Entgeltbestandteil hat zur Folge, dass sich eine Reaktion auf Marktpreise weniger rentiert“. Daher muss aus Sicht der Behörde eine Diskussion über die industriellen Sonderregelungen bei Eigenerzeugung/Eigenversorgung (reduzierte EEG-Umlage) und Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 StromNEV) geführt werden, ob sich daraus Anreize für eine preisunelastische Fahrweise der Kraftwerke ergeben.
- In den analysierten Stunden waren zwischen 23.000 und 28.000 MW konventionelle Kraftwerksleistung am Netz. Davon entfielen aber nur 3.000 bis 4.500 MW direkt auf die Mindesterzeugung, also auf Kraftwerke, die aufgrund von Systemdienstleistungen (Regelenergie, Redispatch, etc.) Strom erzeugen mussten.
- Der Erzeugungssockel, der sich aus der Differenz der Kraftwerkseinspeisung und Mindesterzeugung ergibt, erbringt vermutlich weitere implizite Systemdienstleistungen. Der tatsächliche Wert der Mindesterzeugung liegt daher wahrscheinlich oberhalb der ausgewiesenen Zahlen.
- Die wärmebedingte Stromeinspeisung lag in den analysierten Stunden zwischen 6,6 GW und 7,6 GW. Dies entspricht einem Anteil an der jeweiligen gesamten geplanten Einspeiseleistung von 26 Prozent bis 32 Prozent bzw. einem Anteil von 40 Prozent bis 50 Prozent an der geplanten Einspeiseleistung fossiler Anlagen. Fernwärmebereitstellung ist mit einem Anteil von 51 Prozent bis 69 Prozent der maßgebliche Faktor für die Wärmebereitstellung gegenüber Prozesswärme (24 Prozent bis 26 Prozent).
- Die technische Untergrenze der Kraftwerke scheint bei etwa 16,5 GW zu liegen.
- In den analysierten Stunden betrug die Kapazität der Kraftwerke, die aufgrund einer Anweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber noch hätte heruntergefahren werden können zwischen 1,5 und 3,7 GW. In diesen Stunden wurden zwischen 1,2 und 1,9 GW erneuerbare Leistung abgeregelt. Aufgrund ihrer geografischen Lage in West- und Süddeutschland hätten die Kraftwerke nicht zur Reduzierung des Einspeisemanagements bei EE-Anlagen herangezogen werden können. Der Einsatz erneuerbarer Energien wurde also in den analysierten Stunden nicht behindert.
- Für 2019 kündigte die Behörde einen Folgebericht auf der Basis umfangreicherer Daten an.

Quelle: DIHK

Bundeskabinett verabschiedet Mieterstromgesetz

Am 26. April 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verabschiedet ( https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-mieterstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Hiernach sollen PV-Anlagen eine Förderung bekommen, wenn der Strom am Mieter im selben Gebäude geliefert und die volle EEG-Umlage für diesen Strom bezahlt wird. Dadurch sollen auch Mieter an der Energiewende partizipieren können.

Der DIHK lehnt eine Förderung von Mieterstrommodellen in dieser Form ab, weil dadurch neue Diskriminierungen geschaffen werden. So sollen z. B. nur Mieter in Wohngebäuden davon profitieren können. Wenn auch Mieter an der Energiewende partizipieren sollen, ist es sinnvoller, bei der Eigenversorgung Mehrpersonenmodelle zuzulassen. Durch Miteigentum an einer Anlage entsteht eine größere Akzeptanz als bei der reinen Stromlieferung.


Mit der Förderung von Mieterstrom wird eine Reform der Netzentgelte drängender. Andere Netznutzer müssen den Einnahmeausfall durch Mieterstrom ausgleichen, obwohl die Netzdienstleistungen weiterhin voll in Anspruch genommen werden. Im EnWG sollte zudem klargestellt werden, dass in Kundenanlagen erzeugter und verbrauchter Strom nicht mit Netzentgelten belastet wird. Ansonsten ist eine Infizierung durch das Mieterstromgesetz nicht auszuschließen.

Die DIHK-Stellungnahme findet sich unter:

 <https://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>.

DIHK-Merkblatt Marktstammdatenregister

Am 03. Juli 2017 startet das von der Bundesnetzagentur administrierte Marktstammdatenregister. Händler, Erzeuger, Netzbetreiber und Lieferanten müssen sich registrieren. Viele Unternehmen werden nach der Stromlieferantendefinition der Bundesnetzagentur melden müssen. Das gilt z. B. für verbundene Unternehmen an einem Standort.

Das Merkblatt steht zum Download bereit unter  <http://www.saarland.ihk.de/>, Kennzahl 1495.

Bundesrat positioniert sich zum Winterpaket der EU


Der Bundesrat findet zwar grundsätzlich gut, dass die EU-Ziele 2030 gegenüber 2020 angehoben werden, die Ambitionen hält er aber im Lichte des Pariser Klimaabkommens für nicht ausreichend. Er fordert die EU-Kommission auf, mit dem Winterpaket weitreichendere Zielmarken festzulegen als 27 Prozent erneuerbare Energien und 27 Prozent Energieeinsparung.

Weitere Punkte des Bundesrates:

- Die Mitgliedstaaten sollen nationale Ziele festlegen, deren Einhaltung von der EU-Kommission kontrolliert wird.
- Des Weiteren hält der Bundesrat den Zielhorizont 2030 für zu kurz gesprungen. Bei Zielverfehlung könnte die Frist zu kurz sein, um die langfristige Emissionsminderung von mindestens 80 Prozent bis 2050 zu erreichen.
- Der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien sollte beibehalten werden und der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien langfristig stabil sein.
- Der Bundesrat unterstützt die Stärkung der Prosumer. Er fordert möglichst zeitnah konkrete Vorschläge zur Vermeidung von behindernden Regelungen und zur Förderung solcher Ansätze vorzulegen.
- Die stärkere Harmonisierung der Förderung erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts durch das Winterpaket werden begrüßt.
- Abgelehnt werden alle Vorschläge und Maßnahmen, die Rechte der Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dazu gehört zum Beispiel die Einschränkung des Einspeisevorrangs.

- Es sollte aus industriepolitischen Erwägungen ein viertes Hauptziel neben Vorrang für Energieeffizienz, Führungsrolle bei erneuerbaren Energien und faires Angebot für Verbraucher geben: ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und -qualität.
- Preisspitzen dürfen nicht zu Nachteilen für die Industrie führen.
- Das Stromverbundziel 2030 (15 Prozent der installierten Leistung) sollte überdacht werden, da es Länder wie Deutschland mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien benachteiligt.

Das dazugehörige Dokument findet sich unter:


 [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/738-16\(B\).pdf;jsessionid=1E03828A914100A2B2F5D204BA61A98E.2_cid365?_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/738-16(B).pdf;jsessionid=1E03828A914100A2B2F5D204BA61A98E.2_cid365?_blob=publicationFile&v=1).

Neues Strahlenschutzgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 ein neues Strahlenschutzgesetz beschlossen. Es legt erstmals einen Referenzwert zur Bewertung der Radonkonzentration in Wohnräumen und Arbeitsplätzen fest. Auch für die Anwendung ionisierender Strahlen in Medizin, Industrie oder Forschung werden Anforderungen neu gefasst.

Bislang war das Strahlenschutzrecht überwiegend in der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung geregelt. Aus Anlass der Umsetzung einer Euratom-Richtlinie fasst das Strahlenschutzgesetz nun alle Bereiche des Schutzes vor ionisierender Strahlung in einem Gesetz zusammen. Nach Ausfertigung und Verkündung durch die Bundesregierung wird das Gesetz zeitnah in Kraft treten.

Eine wesentliche Neuerung stellen die neuen Referenzwerte für Radonbelastung in Aufenthaltsräumen und am Arbeitsplatz dar. Nach § 127 müssen Unternehmen in sogenannten Radonvorsorgegebieten Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchführen. Werden die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) überschritten, können Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Die Bundesregierung schätzt den Anteil der Fläche betroffener Gebiete auf 8 Prozent des Bundesgebietes und geht von fast 350.000 betroffenen Arbeitsplätzen aus. Ein Überblick über die möglicherweise betroffenen Gebiete bietet die von der Bundesanstalt für Risikobewertung erstellte sogenannte Radonkarte Deutschlands ( <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/boden/radon-karte.html>). Zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten und Festlegung von Anforderungen an die Messungen in Gebäuden werden allerdings noch weitere Verordnungen zum Strahlenschutzgesetz notwendig. Wo und wann die Pflicht zur Messung von Radonkonzentrationen am Arbeitsplatz in Kraft treten wird, bleibt deshalb vorerst offen.

Quelle: DIHK

Bundesrat beschließt Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ohne Maßgaben zugestimmt. Nach Ausfertigung des Gesetzes durch die Bundesregierung wird mit seiner Veröffentlichung und Inkrafttreten zeitnah gerechnet.

Die umweltrechtliche Verbandsklage wird durch das Änderungsgesetz auf Pläne und Programme ausgedehnt, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dazu gehören beispielsweise Luftreinhalte-, Abfallwirtschafts- oder Verkehrsentwicklungs- sowie Bebauungs- und Flächennutzungspläne. Zusätzlich wird das Klagerecht auf Verwaltungsakte ausgeweitet, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Dazu sollen insbesondere Entscheidungen über die Zulassung und die Überwachung von Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen zählen, die unter die UVP- oder IED-Richtlinie fallen.

Besonders umstritten war die Abschaffung der vom Europäischen Gerichtshof als in weiten Teilen für unzulässig bewerteten Präklusion. Diese schloss die Verbandsklage für solche Einwendungen aus, die nicht auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden. Mit der Abschaffung dieser Regelung können Umweltverbände nun bis zu einem Jahr nach Bekanntwerden der Entscheidungen Widerspruch oder Klage einreichen. Für Verwaltungsakte wurde vom Bundestag zusätzlich eine Verfristung von Einwendungen nach zwei Jahren unabhängig von ihrer Bekanntmachung ergänzt.

Quelle: DIHK

Bundeskabinett beschließt Mantelverordnung - Verabschiedung aber unwahrscheinlich

Das Bundeskabinett hat am 03. Mai 2017 die Mantelverordnung aus Ersatzbaustoff-, Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-, Deponie- und Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Dem Beschluss gehen fast ein Jahrzehnt Diskussionen über Arbeits- und Referentenentwürfe voraus. Das Verordnungspaket soll erstmals bundeseinheitliche Regelungen für das Recycling mineralischer Abfälle und die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen schaffen. Dazu sollen auch Deponie- und Gewerbeabfallverordnung angepasst werden. Der Kabinettsentwurf der Mantelverordnung wird nun Bundestag und Bundesrat zugeleitet. Da dem Bundestag nur zwei Sitzungswochen zur Beteiligung bleiben und der Bundesrat den Verordnungen zustimmen muss, wird eine Verabschiedung der Mantelverordnung in dieser Legislatur nicht mehr erwartet.

Aktuelle Dokumente und Meldungen finden sich auf der Seite des Bundesumweltministeriums unter:
 <http://www.bmub.bund.de/pressemitteilung/hendricks-tragfaehige-loesung-fuer-umgang-mit-bauabfaellen/>.

AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Ausnahme der Anforderungen an Gütergemeinschaften und Fachprüfer, die bereits ab dem 22. April 2017 gelten, treten die neuen Anforderungen am 01. August 2017 in Kraft.


Die AwSV vereinheitlicht bundesweit die stoff- und anlagenbezogenen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dadurch wird sie die verschiedenen Landesverordnungen und auch die Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe ablösen.

Da die bisherigen Landesverordnungen an vielen Stellen voneinander abweichen, wird die AwSV veränderte Anforderungen für die mehreren Millionen Anlagen in Deutschland bringen. Für die Mehrzahl der kleineren Anlagen wird allerdings vorerst keine Nachrüstung notwendig. Dies könnte erst aufgrund von Festlegungen der Landesbehörden eintreten. Für viele der ca. 1,3 Millionen größeren Anlagen, die einer regelmäßigen Prüfpflicht unterliegen, könnten sich ab dem 01. August vorerst vor allem Pflichten zur regelmäßigen Prüfung ändern. Fallen Anlagen erstmals unter diese Pflicht, gelten für sie jedoch Übergangsbestimmungen abhängig vom Alter der Anlage. Auch hier müssen Nachrüstungen erst auf Anordnung von Behörden erfolgen, die auf Grundlage der ersten Sachverständigenprüfung basieren.

Der offizielle Verordnungstext findet sich unter:

 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0905.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0905.pdf%27%5D_1496303419211.

Bundeskabinett beschließt 42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen

Das Bundeskabinett hat am 22. März 2017 den Entwurf für eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ( <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0242-17.pdf>) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Die Verordnung führt für 30.000 bis 50.000 Anlagen in Deutschland erstmals umfangreiche Anzeige-, Betriebs- und Überwachungspflichten ein.

Gegenüber dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 wurde die Verordnung an zahlreichen Stellen gekürzt und vereinfacht. Dennoch schätzt auch die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf etwa 10 Mio. Euro im Jahr. So sieht die Verordnung weiterhin 14-tägig betriebsinterne Prüfungen sowie alle drei Monate externe Laboruntersuchungen vor. Bei Überschreiten abgestufter Werte (100, 1.000 oder 10.000 KBE je 100 ml) sind Betreiber zu Gegenmaßnahmen verpflichtet. Alle fünf Jahre ist eine Sachverständigenprüfung durchzuführen. Zudem würden mit der Verordnung weitere Betreiberpflichten wie Anzeige, Betriebstagebuch und Fachkunde verpflichtend.

Quelle: DIHK

TA Lärm: Bundesrat lehnt höhere Immissionsrichtwerte in der Nacht ab

Der Bundesrat ist den Vorschlägen der Bundesregierung zur Änderung der TA Lärm nur teilweise gefolgt. Die in der neuen Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage sollen auf 63 dB(A) und damit um 3 dB(A) über die von Mischgebieten gehoben werden. Eine entsprechende Erhöhung auch in der Nacht lehnten die Länder dagegen ab. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung diesem Beschluss folgen wird und auf eine Erhöhung der nächtlichen Richtwerte verzichtet.

Dem Gesetzgebungsverfahren ist eine Diskussion über passive Schallschutzmaßnahmen vorangegangen. Nach der TA Lärm ist der Beurteilungspegel für die Bestimmung der Immissionsrichtwerte in einem Gebiet 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster festzulegen. Passive Schallschutzmaßnahmen wie Gebäudedämmung, Schallschutzfenster oder sogenannte „Hamburger Fenster“ können deshalb nur in Ausnahmefällen Immissionskonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen reduzieren. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung deshalb aufgefordert, Änderungen an der TA Lärm, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem BauGB zu prüfen. Das hat die Bundesregierung abgelehnt.

Die Anpassung der Immissionsrichtwerte am Tage kann sich auf Unternehmen in den neuen urbanen Gebieten positiv auswirken. Besonders Handel, Gastronomie oder auch Autowerkstätten können davon profitieren, dass hier in Zukunft höhere Richtwerte gelten. Immissionskonflikte, insbesondere in Städten mit See- oder Binnenhäfen, die auch nachts Geräusche emittieren, können damit allerdings nicht gelöst werden. Da der Bundesrat höhere Werte in urbanen Gebieten nun ablehnt, werden Unternehmen ihre Tätigkeiten in dieser Baugebietskategorie weiterhin einschränken müssen.

Quelle: DIHK


Sachkundepflicht für Umgang mit F-Gasen erweitert

Am 18. Februar 2017 ist die Anpassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaV) an die europäischen F-Gase-Verordnung in Kraft getreten. Die bisherige Sachkundepflicht für Tätigkeiten an Klima-, Kälteanlagen, Wärmepumpen und Hochspannungsschaltanlagen wird ab dem 01. Juli 2017 auch für Tätigkeiten an Kühlaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen sowie elektrischen (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen mit F-Gasen verbindlich.

Die ChemKlimaV setzt die Sachkundepflicht entsprechend der europäischen F-Gase-Verordnung um. Die europäischen Regelungen zum Inverkehrbringen von Kältemitteln und Anforderungen an den Anlagenbetrieb (bspw. die Durchführung von Dichtheitsprüfungen) traten bereits im Jahr 2015 in Kraft. Wesentliche Änderung der ChemKlimaV ist die Einführung der Sachkundepflicht auch für mobile Kälteanlagen sowie elektrische (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen. Sie treten entsprechend der europäischen Durchführungsverordnungen ab dem 01. Juli 2017 in Kraft. Außerdem werden die Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die F-Gase-Verordnung erweitert. Die Anforderungen der F-Gaseverordnung betreffen beispielsweise Kennzeichnungs- und Betreiberpflichten sowie Bestimmungen für Inverkehrbringer.

Nach § 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung stellen die IHKs Sachkundebescheinigungen für Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen aus. Bescheinigt wird die Sachkunde Personen, die eine entsprechende technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich bestanden haben.

Ein Merkblatt und einen umfangreichen Frage-Antwort-Katalog des Umweltbundesamts finden sich unter:

 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/chemikalien-klimaschutzverordnung>

LAGA legt Entwurf einer Mitteilung zur Umsetzung des ElektroG vor

Der Ad-hoc-Ausschuss M 31 des Ausschusses für Produktverantwortung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat den Entwurf einer LAGA-Mitteilung 31 B "Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten" erarbeitet und zur Anhörung den betroffenen Kreisen vorgelegt (Stand 15. März 2017). Die LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wurde bereits mit Stand 09. Juni 2016 vorgelegt und befindet sich in der Abstimmung.

Die vorliegende LAGA-Mitteilung dient der Konkretisierung und Erläuterung der Anforderungen nach dem Stand der Technik, die an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG gestellt werden. Um möglichst konsensuale, einheitliche Standards und Anforderungen an die Behandlung zu stellen, wurden dabei die einschlägigen nationalen und europäischen Normen berücksichtigt. Die Vollzugsbehörden, Sachverständigen und die Betreiber von Anlagen für die Behandlung von EAG sollen sich an diesen Vorgaben orientieren, um die Einhaltung bundesweit einheitlicher Mindeststandards gewährleisten zu können. Betroffen sind bzw. geregelt werden beispielsweise Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore, Lampen, Nachtspeicherheizungen und PV-Module.

Hintergrund zur vorliegenden Mitteilung:

- Nach § 20 Absatz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.
- Die Erstbehandlung muss in einer nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage (EBA) durchgeführt werden. Hierbei sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG zu erfüllen.
- Die Standorte und Einrichtungen für die Behandlung von Altgeräten müssen geeignete Waagen, geeignete Lagerräume für demontierte Einzelteile, geeignete Behälter für die Lagerung von gefährlichen Abfällen und Ausrüstungen für die Behandlung von Wasser aufweisen.
- Die in dieser Mitteilung dargestellten Anforderungen und Maßnahmen beziehen sich auf die ab dem 15. August 2018 geltenden Sammelgruppen.
- Altgeräte aus privaten Haushalten werden in SG entsprechend § 14 Absatz 1 ElektroG erfasst und der EBA zugeführt, aber auch EAG aus anderen Herkunftsbereichen müssen in einer EBA behandelt werden.
- Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG sind bereits bei der Erstbehandlung mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG zu erfüllen.

Quelle: DIHK

Endspurt bei der Abfallgesetzgebung

Zum 01. Juni 2017 treten in Kraft die novellierte Abfallbeauftragtenverordnung, die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung und die Streichung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die novellierte Gewerbeabfallverordnung tritt am 01. August 2017 und das neue Verpackungsgesetz nach der Verkündung am 01. Januar 2019 in Kraft.

1. Mit der neuen Abfallbeauftragtenverordnung müssen mehr Unternehmen als bisher insbesondere bei den produktbezogenen Regelungen (u. a. Elektrogeräte, Verpackungen) einen gesetzlichen Abfallbeauftragten bestellen.
2. Die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung führt zu einer höheren behördlichen Überwachung. Beide Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt (BGB) Teil I Nr. 58 v. 07. Dezember 2016 als Artikelverordnung veröffentlicht worden.
3. Mit der Streichung der Heizwertklausel muss statt der bisher vermuteten Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung ein Vorrang der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung nachgewiesen bzw. durch gesetzliche Vorgaben angeordnet werden.
Das „Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wurde am 30. März 2017 im BGB Teil I Nr. 15 veröffentlicht.
Hinweis: Nach Artikel 2 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes können Verstöße gegen die Rücknahmepflicht des Handels ab dem 01. Juni 2017 mit bis zu 100.000 Euro Ordnungsgeld geahndet werden.
4. Die neue Gewerbeabfallverordnung führt insbesondere bei den Abfallerzeugern zu einem höheren Dokumentationsaufwand für die betriebliche Getrennthaltung von insgesamt sieben Fraktionen. Die Gewerbeabfallverordnung wurde am 21. April 2017 im BGB Nr. 22 veröffentlicht und tritt am 01. August 2017 in Kraft.
5. Das neue Verpackungsgesetz wurde am 12. Mai 2017 durch den Bundesrat abschließend verabschiedet und tritt nach der voraussichtlichen Verkündung im Juni 2017 am 01. Januar 2019 in Kraft.

6. Mit der neuen POP-Abfallüberwachungs-Verordnung wird das zurzeit bestehende HBCD-Moratorium rechtsverbindlich geregelt.

Nach Kabinettsbeschluss und Zustimmung des Bundesrates voraussichtlich am 07. Juli 2017 tritt die VO nach der Verkündung noch in diesem Jahr in Kraft.

Quelle: DIHK

US-Präsident Trump kündigt Rückzug aus dem UN-Klimaabkommen von Paris an

Am 01. Juni 2017 hat US-Präsident Donald Trump den Austritt der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen bekannt gegeben. Das Abkommen sei unfair für Amerika wegen der hohen Kosten für die Unternehmen; er will neu verhandeln. Der DIHK bedauert diesen Schritt, denn Klimaschutz kann wirksam und wettbewerbsneutral nur von allen Staaten gemeinsam vorangetrieben werden. Vermieden werden muss aber in jedem Fall eine zusätzliche Belastung der deutschen Wirtschaft.

Im Detail kritisierte der US-Präsident folgende 4 Punkte:

- Das Abkommen sei unausgewogen und würde Schwellenländern wie China und Indien weiterhin hohe Emissionen erlauben, während die USA durch Auflagen weniger wettbewerbsfähig gemacht würden, insbesondere im verarbeitenden Gewerbe. Es sei somit eine Umverteilung von Wohlstand zu Lasten der USA.
- Der US-Beitrag zum Green Climate Fund sei eine hohe Belastung für die US-Steuerzahler und würde Länder unterstützen, die für den Verlust von Arbeitsplätzen in den USA verantwortlich seien.
- Die Auflagen verhinderten eine Renaissance der US-Energieproduktion, die Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze generieren sollte.
- Die Wirksamkeit des Abkommens sei minimal. Die USA wollten die Umwelt schützen, aber durch selbst definierte Maßnahmen.

Für den Austritt und eine Neuverhandlung gibt es mehrere Optionen, u. a.:

- Austritt nach den Regeln des Vertrages. Der US-Präsident entscheidet, aus dem Vertrag auszutreten. Der Kongress ist nicht involviert. Die USA können dann im November 2019 den Austritt formell beantragen und wären ein Jahr später – zum Zeitpunkt der nächsten Präsidentschaftswahl – keine Vertragspartei mehr.
- Da das Abkommen nicht laut US-Gesetz verbindlich ist, könnten die USA die Ziele im Abkommen ignorieren. Ob die bloße Einstellung des Beitrags der USA ein „Austritt“ im Sinne Trumps wäre, ist unklar.

Stellungnahme von DIHK-Präsident Schweitzer:

„Der DIHK bedauert, dass die USA sich aus dem Klimaabkommen von Paris zurückziehen. Denn Klimaschutz kann wirksam und wettbewerbsneutral nur von allen Staaten gemeinsam vorangetrieben werden. Mit den USA verliert die globale Klimapolitik zugleich einen Verfechter marktwirtschaftlicher Instrumente. Der Klimaschutz wird in den USA dennoch nicht zum Stillstand kommen. Die Bundesstaaten halten an Ausbauzielen für erneuerbare Energien fest. Es besteht also weiterhin Potenzial für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Klimaschutz. Diese sollte die Bundesregierung nun besonders in den Mittelpunkt rücken. Auch sind weitere Maßnahmen zur Förderung des Exports von Umwelttechnologie empfehlenswert. Die anderen Vertragsstaaten sollten an ihren gemeinsamen Zielen für den Klimaschutz festhalten. Allerdings gibt es auch keinen Grund, die eigene Klimapolitik nachzuschärfen - weder in Europa noch in Deutschland.“

Die USA sind verantwortlich für rd. 15 Prozent der globalen CO₂-Emissionen, Europa für rd. 9 Prozent und Deutschland knapp über 2 Prozent; aber China als größter Emittent mit rd. 30 Prozent. Auf der UN-Klimakonferenz Ende 2015 in Paris haben die USA zugesagt, ihre THG-Emissionen bis 2025 um mind. 26 Prozent zu senken.

Das Besondere an dem von 195 Staaten unterzeichneten Pariser Klimaschutzabkommen besteht darin, dass erstmals alle Staaten sich zu nationalen Klimabeiträgen verpflichtet haben. Damit soll die Erderwärmung auf maximal 2 Prozent begrenzt bleiben. Auch wenn die Beiträge freiwillig sind und das Abkommen keine Sanktionen vorsieht, so besitzt es dennoch einen starken Symbolcharakter. Größte CO₂-Emittenten

sind China mit rund 30 Prozent der weltweiten Emissionen, gefolgt von den USA (rund 15 Prozent) und Indien (das in den nächsten Jahren die USA überholen wird).

Bundesumweltministerin Hendricks hat angekündigt, dass die EU mit Deutschland und China eine neue Führungsrolle beim globalen Klimaschutz übernehmen wollen. Dies darf nicht dazu führen, dass die EU und Deutschland, die ohnehin sehr ambitionöse Klimaziele haben, diese noch weiter verschärfen zulasten der deutschen Wirtschaft.

Bisher ist nicht abzusehen, ob andere Staaten dem Beispiel der USA folgen werden. Klar ist aber, dass die Entscheidung von Donald Trump ein Schlaglicht auf den G20-Gipfel in Hamburg am 07. und 08. Juli dieses Jahres werfen wird.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Brüssel genehmigt KWKG-Entlastungsregeln

Fünf Monate nach Inkrafttreten des novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) hat die EU-Kommission die neuen Entlastungsregeln für energieintensive Industriebetriebe genehmigt. Damit werden diese Unternehmen analog zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG entlastet.

Auch die seit 2011 gewährte Entlastung für deutlich mehr Unternehmen als seit 2017 wurde abschließend entschieden. Demnach bleibt es bei der im novellierten KWKG angelegten Rückforderung für 2016, wenn die Entlastung der Jahre 2014 bis 2016 bei verbundenen Unternehmen den Wert von 160.000 Euro übersteigt. Weitere Rückforderungen wird es daher nicht geben.

Die Meldung der Kommission findet sich unter:  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1440_de.htm.

Erneuerbare Energien: EP-Berichterstatter wollen höhere und verbindliche Ziele

Die Reform der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist ein wichtiger Teil des Energie-"Winterpakets", das die EU-Kommission Ende letzten Jahres vorgelegt hat. In seinem Berichtsentwurf schlägt der spanische Berichterstatter des zuständigen Ausschusses des EU-Parlaments José Blanco-López (S&D) vor, detailliertere Vorgaben zur Förderung in die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU aufzunehmen. Das Ausbauziel für die gesamte EU soll auf 35 Prozent angehoben und durch verbindliche nationale Ziele für jeden einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden.

Zentrale Punkte des Berichtsentwurfs:

- Das für die gesamte EU geltende Ausbauziel für das Jahr 2030 wird von 27 Prozent auf 35 Prozent angehoben. Darüber hinaus sollen die national verbindlichen Ausbauziele für jeden EU-Staat auch nach 2020 fortbestehen. Deutschland müsste den EE-Anteil bis 2030 auf 34 Prozent seines Endenergieverbrauchs steigern. Die EU-Kommission hat auf Druck einer Mehrheit der Regierungen ausschließlich ein EU-weites "verbindliches" Ziel in ihren Richtlinienvorschlag aufgenommen.
- Der Berichterstatter präzisiert die Regelungen zur Förderung im Stromsektor. In der Richtlinie wird so festgelegt, dass öffentliche Förderung generell im Rahmen von Ausschreibungen vergeben werden muss. Die Besonderheiten von "Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften", zu denen beispielsweise die deutschen Bürgergenossenschaften zählen würden, sollen dabei berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden darüber hinaus dazu verpflichtet, soweit dies möglich ist, technologie-neutrale Ausschreibungen zu organisieren. Gleichzeitig wird jedoch festgeschrieben, welche Beweggründe die Beibehaltung technologiespezifischer Vergabeverfahren rechtfertigen können. Dazu gehören die Förderung von innovativen Technologien, die Vermeidung von Netzengpässen und Förderung der Netzstabilität, die Verringerung von Systemintegrationskosten und Umweltschutzaufgaben. Präzisiert wird ebenfalls, dass die Förderung prinzipiell die Form einer Marktprämie annehmen muss. Der DIHK unterstützt die Aufnahme von Vorgaben zu Ausschreibungen in die Richtlinie, um beihilferechtliche Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden.

- Die Pflicht zur grenzüberschreitenden Öffnung der Fördersysteme wird ausgeweitet. So sollen nicht nur 10 Prozent, sondern 15 Prozent der auszuschreibenden Leistung zwischen 2021 und 2025 für ausländische Bieter offenstehen. Für die Zeit zwischen 2026 und 2030 wird der Satz von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Der DIHK unterstützt grenzüberschreitende Ausschreibungen. Zweifel bestehen jedoch, ob die Festsetzung verbindlicher Mindestvolumina tatsächlich notwendig ist.
- Das Verbot der Doppelvermarktung von Herkunftsnachweisen für EE-Anlagen wird abgeschwächt. Anlagen, die ihre öffentliche Förderung im Rahmen von Ausschreibungen erhalten, sollen davon ausgenommen werden. Der DIHK empfiehlt, für alle Anlagen Herkunftsnachweise auszustellen und Zusatz Erlöse durch die Zertifikate zum Teil von den Förderkosten wieder abzuziehen. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene und vom Berichterstatter des EP zumindest in Teilen aufrechterhaltene Auktionierung sieht der DIHK kritisch.
- Die Pflicht für Mitgliedstaaten zur jährlichen Steigerung des EE-Anteils im Wärme- und Kältesektor wird von 1 Prozent auf 2 Prozent erhöht. Ein wenig mehr Flexibilität wird dadurch gewährt, dass dieser Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht werden muss. Der DIHK hält den verpflichtenden Einsatz Erneuerbarer Energien im Bereich der Prozesswärme für ungeeignet, die klimapolitischen Ziele ohne negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erreichen. Die Verpflichtung sollte daher vollständig entfallen.
- Das Recht zur Eigenversorgung wird explizit auch auf Industriebetriebe ("industrial sites") ausgeweitet. Der DIHK bedauert jedoch, dass die Erzeugung auf einem Betriebsgelände, das weder Teil eines Gewerbegebiets noch eines geschlossenen Verteilnetzes ist, weiterhin keine Berücksichtigung findet.
- Eigenversorger sollen von der Zahlung von Umlagen, Gebühren und Steuern auf selbstverbrauchten EE-Strom befreit werden. Auch Speicher in Kombination mit EE-Eigenerzeugungsanlagen sollen von Gebühren ausgenommen sein. Ihre direkte Besteuerung und die Erhebung doppelter Netzgebühren "sollte vermieden werden".
- Die Bagatellgrenzen für die Einstufung eines ins Netz einspeisenden Eigenversorgers als Energieversorger werden nicht verändert. Der DIHK empfiehlt, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diese Schwellen nach oben zu setzen. Darüber hinaus sollte auf die installierte Leistung (anstelle der Jahresarbeit) abgestellt werden.
- Eigenversorgungsanlagen dürfen laut Berichtsentwurf - anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen - auch im Besitz eines Dritten sein.

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Energie-„Winterpakets“ Ende 2016 auch eine Reform der vielfältigen Planungs- und Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der europäischen Energie- und Klimapolitik vorgeschlagen.

Der Vorschlag für eine „Governance“-Verordnung sieht vor allem vor, dass die Staaten in sogenannten nationalen "Energie- und Klimaplänen" darlegen, wie sie ihren energie- und klimapolitischen Verpflichtungen und Zielsetzungen auf der EU-Ebene nachkommen.

Die Berichterstatter des Industrie- und Umweltausschusses des EU-Parlaments zur "Governance"-Verordnung, Claude Turmes (Grüne) und Michèle Rivasi (Grüne), schlagen in ihrem Berichtsentwurf vor, grenzüberschreitende EE-Projekte stärker zu fördern. Das 2030-EE-Ziel für die gesamte EU soll angehoben und weiterhin durch verbindliche Ziele für jeden einzelnen Staat flankiert werden. Auch das Energieeffizienzziel für die EU wird erhöht. Die EU-Kommission soll die Umsetzung auf Basis nationaler Fortschrittsberichte regelmäßig bewerten. Die Brüsseler Behörde würde darüber hinaus das Recht erhalten, von den Staaten Nachbesserungen zu fordern und bei Bedarf zusätzliche europäische Maßnahmen (wie beispielsweise eine Verschärfung der Ecodesign-Vorschriften) vorzuschlagen.

Der Berichtsentwurf vom 18. Mai 2017 sieht u. a. folgende Änderungen und Ergänzungen des Verordnungsentwurfs vor:

- Anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen werden für die Zeit nach 2020 weiterhin verbindliche nationale Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien vorgesehen. Für die EU insgesamt wird das 2030-Ziel von 27 Prozent auf "mindestens 45 Prozent" angehoben.
- Sogenannte „renewables projects of Energy Union interest“ werden eingeführt. Diese von mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam zu realisierenden Erneuerbare-Energien-Projekte sollen von beschleunigten Genehmigungsverfahren profitieren und bei der Vergabe von europäischen und nationalen Fördermitteln bevorzugt werden. Die Projekte würden von regionalen Ländergruppen vor-

geschlagen werden. Die EU-Kommission wäre dann anschließend dafür zuständig bis 2020 eine Liste der „renewables projects of Energy Union interest“ zu verabschieden.

- Der governance-Verordnungsentwurf der EU-Kommission sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die nicht ausreichend zur Erreichung des europäischen Erneuerbaren-Ziels von 27 Prozent bis 2030 beitragen, entscheiden können, Kompensationszahlungen an eine auf Unionsebene einzurichtende „Finanzierungsplattform“ zu leisten. Die Berichterstatter des EP wollen, dass diese Mittel zur Förderung von „renewables projects of Energy Union interest“ eingesetzt werden.
- Für die Zeit 2021 - 2030 wird ein verbindliches Einsparziel für den Primär- und Endenergieverbrauch der EU festgelegt. Das Zielniveau für die EU wird von 30 Prozent auf "mindestens 40 Prozent erhöht". Auch jeder Mitgliedstaat soll einen verbindlichen Einsparpfad mit jährlichen Zielmarken zwischen 2021 und 2030 festlegen.

Zum weiteren Verfahren: Der Berichtsentwurf wurde am 21. Juni 2017 in einer gemeinsamen Sitzung des Industrie- und des Umweltausschusses diskutiert. Die finale Abstimmung in den Ausschüssen ist im Oktober vorgesehen.

Die Europaparlamentarier müssen sich anschließend mit dem Mitgliedstaaten im Rat einigen. Letztere haben sich im Oktober 2014 klar gegen national verbindliche Ziele für EE und Energieeffizienz ausgesprochen. Eine informelle Tagung der Energieminister in Malta hat vor kurzem zudem gezeigt, dass selbst das von der EU-Kommission vorgeschlagene, ausschließlich für die gesamte EU verbindliche Energieeffizienzziel aktuell keine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten findet.

Wichtig ist auch, dass die Frage des Zielniveaus für den Erneuerbaren-Ausbau und deren europäische und nationale Verbindlichkeit in der EE-Richtlinie festgesetzt werden. Der Berichterstatter José Blanco Lopez (S&D) fordert wie Claude Turmes und Michèle Rivasi ein höheres Ziel für die EU und die Festlegung national verbindlicher Ziele für jeden Mitgliedstaat.

Der DIHK unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich, da dieser zu Effizienzsteigerungen führen kann. Auf eine staatliche Förderung sollte jedoch so rasch wie möglich verzichtet werden. Aufgrund der letzten Ausschreibungsergebnisse in Deutschland, insbesondere für Wind Offshore, stellt sich sowieso die Frage, wie lange Erneuerbare Energien tatsächlich noch eine Förderung benötigen.

Von der Festlegung absoluter Energieeinsparziele auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene sollte nach Auffassung des DIHK abgesehen werden. Im Zentrum der Energieeffizienzpolitik sollte eine Steigerung der Energieproduktivität bzw. eine Verbesserung der Energieintensivität stehen.

Quelle: DIHK

Änderung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie

Das Winterpaket der EU-Kommission ("Clean Energy for All Europeans") sieht u. a. die Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie aus dem Jahr 2012 vor. Den Kern des Kommissionsvorschlags bildet die Einführung eines verpflichtenden europäischen Energieeinsparziels von 30 Prozent bis 2030.


Im Oktober 2014 haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs für eine Stärkung der europäischen Effizienzpolitik durch eine Festlegung auf ein indikatives 27 Prozent-Ziel für das Jahr 2030 ausgesprochen. Um die Ambition auf ein höheres Ziel deutlich zu machen, wurde vereinbart, im Jahr 2020 dieses Ziel mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 Prozent zu überprüfen. Der nun von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinien-Entwurf geht über diese Zielsetzung hinaus und sieht ein verbindliches EU-Ziel von 30 Prozent bis 2030 vor.

Aus Sicht des DIHK sind folgende Punkte bei der Revision der Richtlinie zu beachten:

- Bereits die Umsetzung der 20-20-20-Ziele hat zu unerwarteten Wechselwirkungen geführt. Eine Priorisierung zwischen den europäischen Energie- und Klimazielen und eine Maßnahmenentwicklung und -auswahl anhand der CO₂-Vermeidungskosten sind notwendig.
- Eine EU-weit einheitlich festgelegte Energieeinsparquote von 1,5 Prozent berücksichtigt weder die individuelle Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten noch Faktoren wie das Wirtschaftswachstum oder strukturelle Veränderungen. An Stelle der Festlegung absoluter Ziele für den Primär-

und Endenergieverbrauch sollte daher ein Zielpfad zur Steigerung der Energieproduktivität bzw. eine Senkung der Energieintensität erwogen werden.

- Alternative strategische Maßnahmen bieten den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, zielgenaue Instrumente für die unterschiedlichen Ausgangslagen in den jeweiligen Volkswirtschaften zu entwickeln. Es ist daher richtig, diese Option auch in der geplanten Novelle der Richtlinie beizubehalten.


Die ausführliche Stellungnahme findet sich unter:  <https://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energieeffizienz/positionen>.

Europäische Stromerzeuger wollen keine neuen Kohlekraftwerke mehr bauen

Ab 2020 soll es in Europa keinen Neubau von Kohlekraftwerken mehr geben. Darauf einigten sich die Mitglieder von EURELECTRIC, dem europäischen Dachverband der Stromerzeuger. Nicht mitgetragen wird die Entscheidung lediglich von Polen und Griechenland. Alle Mitgliedsverbände von EURELECTRIC haben sich aber dafür ausgesprochen, dass die Stromerzeugung im Jahr 2050 kohlenstoffneutral sein soll.

Daraus zu schlussfolgern, dass dann keine Kohle mehr verstromt wird, ist allerdings nicht richtig. Vielmehr muss dann für jede emittierte Tonne CO₂ eine an anderer Stelle gebunden werden. Einen vollständigen Ausstieg aus der Kohle oder ein Ausstiegsdatum lehnt der Verband hingegen ab.


Das dazugehörige Papier findet sich unter:

 http://www.eurelectric.org/media/318380/eurelectric_statement_on_the_energy_transition_2-2017-030-0250-01-e.pdf.

Studie: Deutschland kann Einspeisevorrang für Erneuerbare beibehalten Kaum Auswirkungen auf deutsche Betreiber erwartet

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform des Strombinnenmarkts würde in ihrer jetzigen Form nicht das Ende der heute gültigen Vorrangregelungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen in Deutschland bedeuten. Zu diesem Schluss kommt eine der Stiftung Umweltenergierecht.

Das sagt der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zum Strombinnenmarkt:

Der Vorschlag für eine novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung legt fest, dass nur Bestands- und kleinere Anlagen von einem vorrangigen dispatch profitieren dürfen. Dennoch vertreten die Experten in ihrer Studie ( http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/05/stiftung_umweltenergierecht_wuestudien_05_vorrang.pdf) die Auffassung, dass aufgrund der in Artikel 12 der Strombinnenmarkt-Verordnung festgeschriebenen neuen Regeln zum Redispatch und zur Einschränkung der Erzeugungsleistung von der „Beibehaltung des ‚Einspeisevorrangs für EE-Strom‘“ gesprochen werden kann. Artikel 12 sieht vor, dass „redispatch und Einschränkung“ grundsätzlich transparent, nichtdiskriminierend und marktbasierend erfolgen.

Im Falle der Anwendung nichtmarktbasierter Mechanismen (z. B. Engpassmanagement) dürfen EE-Erzeugungsanlagen nur abgeregelt werden, „wenn es keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden“. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Konventionelle und KWK-Anlagen werden vorrangig einem redispatch oder Einschränkungen unterworfen. Zudem ist für alle Erzeugungstypen eine Entschädigung von mindestens 90 Prozent der entgangenen Einnahmen vorgesehen.

Das sagt die Studie:

Die Autoren der Studie kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Kommissionsvorschläge genügend „Spielräume“ gewährleisten, „die eine weitgehende Beibehaltung der deutschen Vorrangregelungen zugunsten von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen“. Artikel 11 Absatz 1 des EEG verpflichtet den Netzbetreiber dazu, EE-Strom vorrangig (physisch) abzunehmen, dürfte nur noch Anwendung auf Anlagen unterhalb des nun in der Strombinnenmarkt-Verordnung vorgesehenen Schwellenwerts von zunächst 500 kW finden.

Die Experten gehen jedoch davon aus, dass diese Einschränkung - sollte sie von den EU-Gesetzgebern so verabschiedet werden - in Deutschland kaum praktische Auswirkungen haben würde, da sie nur direkt ver-

marktende Neuanlagen beträfe. Letztere sind nur in Netzengpassituationen auf den Einspeisevorrang angewiesen. Dieser würde durch die bereits erwähnten Regelungen zu redispatch und Abregelungen aber weiter gewährleistet.

Das sagt der DIHK:

Der DIHK teilt die Auffassung in seiner Stellungnahme zur Strombinnenmarkt-Reform der EU (<https://wm.ihk.de/pages/viewpage.action?pageId=368246821>), dass die Neuregelung in dieser Form kaum Auswirkungen auf deutsche Anlagenbetreiber haben würde. Die Einschränkung des Vorrangs für erneuerbare Energien in der Einsatzplanung (dispatch) wird vom DIHK dennoch unterstützt, weil damit die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. In der Verordnung sollte dennoch deutlicher gemacht werden, dass Netzbetreiber einer Anschlussverpflichtung unterliegen, um die vorgesehene gleichberechtigte Marktteilnahme von Erzeugung, Speichern und Nachfrage sicherzustellen.

Quelle: DIHK

EU-Klimapolitik: EP-Ausschuss fordert schärfere Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments hat sich für strengere europäische CO₂-Reduktionsziele für die Wirtschaftsbereiche ausgesprochen, die nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen.

Dazu gehören vor allem die Sektoren Transport, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall. EU-weit sollen diese ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2005 senken.

In einem am 30. Mai 2017 verabschiedeten Bericht sprechen sich die Europaabgeordneten dafür aus, die Bestimmungen des im Juli 2016 von der EU-Kommission präsentierten Verordnungsvorschlags zur Lastenteilung zu verschärfen. Ein Großteil der konservativen Abgeordneten der EVP-Fraktion haben sich bei der Abstimmung enthalten.

Eine der zentralen Forderungen des Umweltausschusses ist eine Anpassung der Kalkulation der jährlichen Emissionsbudgets (sog. "Emissionszuweisungen"), die für jeden Mitgliedsstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt werden. Diese würde dazu führen, dass die Mitgliedsstaaten ihre Klimaschutzanstrengungen in den einleitend genannten Sektoren verstärken müssten.

Der EP-Berichtsentwurf sieht darüber hinaus die Einführung einer neuen „Reserve“ („early action reserve“) vor. Diese soll in bestimmten Fällen ärmeren Staaten, die ihre Treibhausgasemissionen bereits vor 2020 besonders stark gesenkt haben, die Zielerreichung nach 2020 erleichtern.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Erleichterungen für Staaten, die über einen großen Landwirtschaftssektor verfügen, wurden jedoch zurückgefahren. 190 statt 280 Millionen zusätzliche Emissionszuweisungen sollen hierfür zur Verfügung stehen. Auch Deutschland wäre von dieser Kürzung betroffen.

Bezweifelt werden kann, ob die 28 Mitgliedsstaaten diese Änderungen mittragen. Es wird erwartet, dass die Umweltminister sich auf eine gemeinsame Position einigen. Bevor die interinstitutionellen Kompromissverhandlungen mit dem EU-Parlament im Trilog beginnen können, muss die EP-Ausschussposition auch noch vom Plenum bestätigt werden. Die Abstimmung soll noch vor der Sommerpause stattfinden.

Quelle: DIHK

Europäischer CO₂-Mindestpreis mit massiven Auswirkungen

Der Vorschlag des französischen Präsidenten Macron, einen CO₂-Mindestpreis im europäischen Emissionshandel von 30 Euro/Tonne einzuführen, würde die Erreichung der Klimaschutzziele zwar beschleunigen, aber einen Strompreisanstieg um rund 40 Prozent zur Folge haben. Der durchschnittliche deutsche Großhandelspreis würde sich mithin um 15 Euro/MWh auf 50 Euro/MWh erhöhen, weil Gas- und Kohlekraftwerke ihren Platz in der Merit Order tauschen würden. Grund dafür ist, dass die durchschnittlichen Kosten eines Kohlekraftwerks von 35 auf 55 Euro/MWh stiegen, bei Gaskraftwerken wäre der Anstieg von 39 auf 47 Euro/MWh jedoch geringer. Durch die stärkere Gasverstromung sanken die CO₂-Emissionen in Deutschland um 55 Mio. Tonnen. Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage wurden nicht untersucht.

Die Analyse von Pöyry Management Consulting sieht zudem erhebliche negative Folgen für die energieintensiven Branchen in Deutschland und die Versorgungssicherheit in Ländern mit einem hohen Kohleanteil: „Der von Macron geforderte CO₂-Mindestpreis bedroht sofort tausende Arbeitsplätze in Kohlekraftwerken, gefährdet die Versorgungssicherheit mit Energie und führt unweigerlich zu Wettbewerbsnachteilen für exportorientierte, energieintensive Branchen in Deutschland“, so Clemens Hecker, Senior Principal bei Pöyry Management Consulting (<http://www.poyry.de/news/europaeischer-mindestpreis-fuer-co2-zertifikate-energie-experten-befuerchten-massive>).

In Ländern, deren Stromerzeugung maßgeblich von Kohlekapazitäten abhängt, könnten Stilllegungen die Versorgungssicherheit bedrohen, wenn viele Kohlekraftwerke aus dem Markt gehen würden. Dies würde neue Gaskapazitäten erforderlich machen, was zu einer Erhöhung der Systemkosten führe. Als Ausweg aus diesem Preisdilemma wird daher vorgeschlagen „grüne Kohle“ im Netz zu halten. Das wäre mit verstärkten Investitionen in neue Technologien wie beispielsweise Kohle- und Biokonversion, CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie CO₂-Abscheidung und -Verwendung (CCU) machbar. So könnte auch eine in Hinblick auf Klimaschutz, Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit verantwortungsvolle Dekarbonisierung sichergestellt werden.

Quelle: DIHK

Arbeitsdokument für ein EU-Wassermanagement veröffentlicht

Die EU-Kommission möchte ein nachhaltigeres Wassermanagement für alle EU Mitgliedstaaten einführen. Dazu veröffentlichte sie eine Roadmap über Arzneimittel in der Umwelt und ein Arbeitsdokument zur Verbesserung der Wasserpolitik gegenüber der Landwirtschaft.

In ihrer Roadmap über Arzneimittel geht die EU-Kommission davon aus, dass pharmazeutische Stoffe, die bei der Herstellung, Anwendung oder Entsorgung in Gewässer gelangen, zu einer Reihe von Risiken für Gesundheit und aquatische Umwelt führen. Beispielsweise könnten Antibiotika in der Umwelt zur Entwicklung und Verbreitung von Antibiotika-resistenten Bakterien beitragen und so auch ins Trinkwasser gelangen. Zur Reduzierung dieser Risiken will die EU-Kommission bestehende Wissenslücken schließen und Regulierungen in Bereichen prüfen, die über das Wasser und Arzneimittelrecht hinausgehen. Hierzu plant die EU eine Konsultation noch im ersten Halbjahr 2017.

In einem weiteren Dokument (<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>) geht die EU-Kommission Fragen nach, wie Gewässer besser durch den Einfluss der Landwirtschaft - etwa durch Pestizid-, Nährstoffeinträge oder Wasserentnahme - besser geschützt werden können. Neue Maßnahmen soll es u. a. für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Richtlinie über kommunales Abwasser, Hochwasserrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie geben. Im 1. Halbjahr 2018 soll der Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und Wasserpolitik in den Bewirtschaftungsplänen der Mitgliedstaaten evaluiert werden.

Anfang des Jahres veröffentlichte die EU-Kommission bereits eine Roadmap (http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015_env_041_drinking_water_en.pdf), in der sie einen Entwurf zur Revision der Trinkwasserrichtlinie für Ende 2017 ankündigte.

EU-Ministerrat dämpft Recyclingziele


Der EU-Ministerrat hat über die vier Gesetzgebungen innerhalb des Kreislaufwirtschaftspaketes abgestimmt. Dabei haben sich die Vertreter für niedrigere Recyclingquoten ausgesprochen. Konkret ist das ein Recyclingziel von 60 Prozent für Siedlungsabfälle sowie 70 Prozent für Verpackungsabfälle bis 2030 – und damit fünf Prozentpunkte weniger als das EU-Parlament gefordert hat. Die Trilogverhandlungen unter der maltesischen Ratspräsidentschaft starten am 30. Mai 2017.

Quelle: DIHK

Kennzeichnung von Gemischen

Die Übergangsbestimmung zum Abverkauf von nach altem Recht gekennzeichneten Gemischen endet. Gefährliche Stoffe und Gemische müssen ab dem 01. Juni 2017 gemäß der CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) gekennzeichnet werden. Wenn ein

Unternehmen noch Produkte mit der alten Kennzeichnungsetikette führt, sollten diese entweder aus dem Verkehr genommen oder gemäß der CLP-Kennzeichnung neu gekennzeichnet werden.

Weitere Informationen finden sich unter  <https://echa.europa.eu/de/clp-2017>.


EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan Natura 2000

Die EU-Kommission hat den im Februar angekündigten Aktionsplan zu Natura 2000 veröffentlicht. Hierzu plant sie 15 Maßnahmen, um die europäische Naturschutzpolitik zu verbessern und Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten zu lösen.

Die EU-Kommission kündigt Schwerpunkte in folgenden vier Handlungsfeldern an:

- Verbesserung von Leitlinien und Wissen sowie eine Vereinbarkeit mit breiteren sozioökonomischen Zielen
- Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung
- Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Verwendung der EU-Fördermittel
- bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Regionen

Die Kommission geht kaum auf Themen ein, die auf die Vereinbarkeit von Wirtschaft und Naturschutz zielen. Beispielsweise wird ein europaweit harmonisiertes Vorgehen zu dem Konzept „Natur auf Zeit“ nicht erwähnt.

Die Pressemeldung der EU-Kommission findet sich unter  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1112_de.htm.

EU-Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall

Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets möchte die EU-Kommission die Ansichten der Stakeholder zum Thema „Schnittstellen zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall“ sammeln.

Ziel dieser Konsultation ist es, einen weiteren Einblick in die rechtlichen, technischen oder praktischen Probleme an der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallgesetzen zu bekommen. Die EU-Kommission hat bereits frühere Konsultationen und Studien daraufhin untersucht (z. B. REACH REFIT) und vier Problemfelder ausgemacht.

So sei die Information über besorgniserregende Stoffe in Produkten, Abfallströmen und Recyclingmaterialien noch nicht ausreichend. Dies beeinträchtigt die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen von Altmaterialien und daraus hergestellten Produkten und behindert eine Beurteilung, ob diese Materialien sicher und für ihren Verwendungszweck geeignet seien. Insbesondere für Recycler birgt dies Geschäftsrisiken.


Außerdem gebe es derzeit keine allgemeinen Rahmenbedingungen, um mit dem Vorkommen von besorgniserregenden Stoffen in Recyclingmaterialien und daraus entstehenden Produkten umzugehen. Auch lägen unterschiedliche Interpretationen dazu vor, wann Abfälle (gemäß Abfallrahmenrichtlinie) ein Ende der Abfalleigenschaft erreichten. Diese Situation verursache Rechtsunsicherheit bei Betreibern und Behörden und schaffe Schwierigkeiten bei der Anwendung und Durchsetzung von Chemikalien- und Produktvorschriften.

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich bestimmt unter anderem, ob Abfallbesitzer oder -transporteure eine Genehmigung erhalten müssten. Die inkonsequente Anwendung und Durchsetzung von Abfallklassifizierungsmethoden in der EU führe zu Unsicherheiten beim Umgang mit wichtigen Abfallströmen wie z. B. Mineralien, Kunststoffen oder Glas, die besorgniserregende Stoffe beinhalten können.

Quelle: DIHK

Weniger Weichmacher in Spielzeugen

Am 24. Mai 2017 wurde die Änderungen des Anhang II der Spielzeug-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Künftig dürfen Spielzeuge nur noch 0,04 mg/l Bisphenol A (BPA) enthalten. Hintergrund für die Reduk-

tion von BPA liegt an seiner hormonähnlichen Wirkung, die fortpflanzungsschädigend zu sein scheint. 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt soll die Richtlinie in Kraft treten. Bis 25. November 2018 sollen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen.
 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0898&from=DE>.

KURZ NOTIERT

Europäische Regulierungsbehörden: EE-Bestandsanlagen sollen Einspeisevorrang verlieren

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden Acer und der Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden Ceer fordern in einem Positionspapier zum Winterpaket der EU-Kommission die vorgesehene Abschaffung des „priority dispatch“ auf bestehende Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) auszuweiten.

Der im November 2016 von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag ermöglicht es, den Einspeisevorrang für kleinere Anlagen und Bestandsanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung ans Netz gehen, beizubehalten. Acer und Ceer fürchten, dass dieses „grandfathering“ falsche Anreize setzt und Anlagenbetreiber von möglichen Modernisierungsinvestitionen abhält.

Die europäischen Regulierungsbehörden fordern darüber hinaus, die vorgesehene Regelung im Verordnungsvorschlag zu Entschädigungszahlungen für abgeschaltete Erneuerbare-Energien-Anlagen zu entschärfen. Sie plädieren konkret für die Streichung der ihrer Auffassung nach wirtschaftlich unbegründeten Vorgabe, dass diese Zahlungen mindestens 90 Prozent der auf dem day-ahead-Markt zu erzielenden Erlöse betragen müssen.

Schließlich plädieren beide Organisationen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme für ein eindeutiges Verbot des sogenannten „net-metering“ für Eigenerzeuger. Beim Net-metering werden nicht selbst verbrauchte Strommengen von Eigenerzeugungsanlagen ins öffentliche Netz eingespeist und zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Netz wieder bezogen. Das Netz dient dabei sozusagen als Speicher. Acer und Ceer vertreten die Auffassung, dass die Profiteure dieses Vergütungsmodells unzureichend zur Finanzierung der Netze beitragen.

Der DIHK teilt die Auffassungen der Regulierungsbehörden. Kritisch ist allerdings, in die rechtlichen Zusagen bestehender Anlagen einzugreifen, wie das bei der Abschaffung des priority dispatch gefordert wird.

Das Positionspapier der Behörden findet sich unter:

 http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Position_Papers/Position%20papers/WP%20ACER%2001%202017.pdf.


Redispatchkosten 2016 um ein Viertel gesunken

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien und die Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken um etwa 40 Prozent geringer gewesen als 2015. Das teilte die Bundesnetzagentur in ihrem Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen mit. Dennoch sind die Kosten mit 770 Mio. Euro, die von den Stromkunden zu tragen sind, weiterhin hoch.

- Kosten: Auf das Einspeisemanagement bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen entfielen rund 373 Mio. Euro und auf den Redispatch von Kraftwerken rund 219 Mio. Euro. Der Einsatz der Netzreserve kostete 177 Mio. Euro.
- Regionale Verteilung der Kosten: Von den Redispatchkosten entfielen 200 Mio. auf die Netzgebiete von TenneT (93 Mio.) und 50Hertz (108 Mio.).
- Strommenge Redispatch: Insgesamt unterlagen 11,5 TWh Redispatchmaßnahmen, ein Rückgang von knapp 4 TWh gegenüber dem Vorjahr.
- Strommenge Einspeisemanagement: Die abgeregeltete Strommenge aus EE-Anlagen sank um 1 TWh auf 3,7 TWh.

- Einsatz Netzreserve: Insgesamt kam 2016 an 108 Tagen die Netzreserve mit durchschnittlich 552 MW und einer Gesamtarbeit von rund 1.209 GWh zum Einsatz. Ihr Einsatz stieg im Vergleich zu 2015 um 69 Tage und 658 GWh.

Der Bericht der Bundesnetzagentur findet sich unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/Quartalsbericht_Q4_Gesamt_2016.pdf;jsessionid=1781B8AC11BA2418E22BAB82ABF0E108?__blob=publicationFile&v=2.

Energieverbrauch in Deutschland sinkt - trotz Wirtschaftswachstum

Der Energieverbrauch in Deutschland ist im ersten Quartal 2017 um 1,4 Prozent zurückgegangen, trotz Wirtschaftswachstums. Unter den Energieträgern nahm der Anteil von Erneuerbaren um 5 Prozent zu, während die Stromproduktion aus Kernkraftwerken um ein Drittel rückläufig war. Auch Erdgas und Kohle waren leicht im Plus.

Der Energieverbrauch erreichte eine Höhe von 3.673 Petajoule (PJ), was einem Rückgang um 1,4 Prozent entspricht. Die Rückgänge bei der Kernkraft wurden durch einen Zuwachs der Verstromung von Kohle und Erdgas kompensiert. Der Verbrauch von Heizöl war rückläufig, der Kraftstoffverbrauch hingegen leicht wachsend.

Weitere Informationen:  www.ag-energiebilanzen.de/.

Weltweit über 2.000 GW erneuerbare Energien installiert

Im vergangenen Jahr stieg die installierte Leistung erneuerbarer Energien um 160 GW an und übersprang erstmals die Marke von 2.000 GW. Dies teilte die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (IRENA) mit. Deutschland hatte zum Jahreswechsel mit 105 GW einen Anteil von gut fünf Prozent an den installierten Anlagen und erreicht damit weltweit den vierten Platz. Auf dem ersten Platz liegt mit weitem Abstand China mit 545 GW.


Hinter China folgen die USA mit 215 GW und Brasilien mit 122 GW. Mit 1.242 GW entfällt nach wie vor mehr als die Hälfte der installierten Kapazität auf Wasserkraft. Auf Platz zwei folgt die Windkraft mit 466 GW (+ 50 GW 2016). PV erreicht 296 GW und den dritten Platz (+71 GW 2016).

Der Bericht der IRENA findet sich unter:

 http://www.irena.org/DocumentDownloads/Publications/IRENA_RE_Capacity_Statistics_2017.pdf.

Stromversorgungssicherheit in Europa diesen Sommer gesichert

Die europäische Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E rechnet allein in Italien und Polen in Extremfällen mit Versorgungsengpässen.

In der jährlichen  [Prognose zur Versorgungssicherheit während der Sommermonate](#) weist ENTSO-E darauf hin, dass Italien im Falle einer Hitzewelle zwischen Mitte Juni und Ende Juli Schwierigkeiten haben könnte, die Balance zwischen Stromverbrauch und Angebot sicherzustellen.

Im "Sommer Outlook", der letzte Woche vorgestellt wurde, unterstreichen die Übertragungsnetzbetreiber, dass die konventionelle Kraftwerkskapazität in den letzten Jahren vor allem in Norditalien kontinuierlich gesunken ist.

Im Falle überdurchschnittlich hoher Temperaturen könnte es zu Kraftwerksausfällen und einer verringerten Verfügbarkeit der Wasserkraft kommen. Erhöhte Stromimporte können diese in einem Extremszenario nicht kompensieren, weshalb der italienische Übertragungsnetzbetreiber Terna Notfallmaßnahmen wie Lastverringerungen vorgesehen hat.

In Polen könnte es in den Sommermonaten vor allem zur Mittagszeit zu Versorgungsengpässen kommen, die zumindest teilweise auf Ringflüsse ("Loop flows") zurückzuführen sind, die durch deutsche Stromexporte

verursacht werden. Letztere steigen im Sommer vor allem aufgrund der hohen Solarstromproduktion und verringern die in Polen zur Verfügung stehende Importkapazität zur Deckung des eigenen Strombedarfs. Für Deutschland rechnen die Übertragungsnetzbetreiber zwischen dem 31. Mai und dem 1. Oktober mit keinerlei kritischen Situationen.

Alle Staaten sind zudem in der Lage, mit Situationen, in denen eine sehr hohe Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien mit geringer Nachfrage einhergeht, umzugehen. Einige Staaten sind jedoch darauf angewiesen, in diesem Fall Strom zu exportieren.

Quelle: DIHK

Netzreservebedarf steigt zunächst weiter

Die Bundesnetzagentur hat den Netzreservebedarf für das Winterhalbjahr 2017/2018 und 2018/2019 bestätigt. Die erforderlichen gesicherten Reserven zum Ausgleich mangelnder Übertragungskapazitäten müssen danach zunächst einmal um 1.600 MW aufgestockt werden. Aufgrund der vorgesehenen Engpassbewirtschaftung zu Österreich wird der Bedarf für 2018/2019 wieder deutlich sinken.

Mit der Netzreserve wird sichergestellt, dass ausreichend gesicherte Erzeugungskapazitäten für den Redispatch bei Engpässen im Übertragungsnetz vorgehalten werden. Kraftwerke in der Netzreserve kommen zum Einsatz, wenn der Bedarf an Regelenergie nicht über den Regelenergiemarkt gedeckt werden kann. Der festgestellte Netzreservebedarf lag 2016 bei 5.400 MW, die Bereithaltung verursachte Kosten von 126 Mio. Euro. Im Zuge der beihilferechtlichen Genehmigung der Netzreserve durch die EU-Kommission bis Juni 2020 hatte die EU-Kommission die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen für eine sukzessive Reduzierung des Netzreservebedarfs um mindestens 1 GW ab Winter 2018/2019 und weitere 500 MW ab Winter 2019/2020 umzusetzen.

Der nun bestätigte Netzreservebedarf für den Winter 2017/2018 beträgt 10.400 MW. Er kann weitestgehend aus dem Bestand an Netzreservekraftwerken in Deutschland und Österreich gedeckt werden. Hintergrund des deutlich steigenden Bedarfs ist - neben dem voranschreitenden Erneuerbaren-Ausbau ohne einen entsprechenden Ausbau des Übertragungsnetzes - vor allem ein erhöhter Sicherheitsstandard bei der Berechnung durch die Bundesnetzagentur.

Der bestätigte Netzreservebedarf für das Jahr 2018/2019 beträgt 3.700 MW. Hintergrund für diese deutliche Reduzierung ist die geplante Aufspaltung der deutsch-österreichischen Strompreiszone durch Einführung eines Engpassmanagements zwischen Deutschland und Österreich Mitte 2018.

Weitere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/02052017_Netzreserve.htm?nn=265778.

Bürgerenergieprojekte gewinnen erste Ausschreibungsrunde Wind an Land

Nach den deutlich gesunkenen Zuschlägen bei Photovoltaik und den Projekten ohne Förderung bei Wind auf See endete auch die erste Runde bei Wind an Land mit einer Überraschung. Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, gingen 93 Prozent aller Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften. Von 70 Zuschlägen gingen lediglich fünf an sonstige Akteure. Der mengengewichtete Durchschnitt beträgt 5,71 Cent/kWh.

Der niedrigste Zuschlagspreis liegt bei 5,25 Cent/kWh, der höchste bei 5,78 Cent/kWh. Auf die ausgeschriebenen 800 MW hatten sich 256 Projekte mit zusammen 2.137 MW beworben. Zwei Drittel dieser Projekte wurden von Bürgerenergiegesellschaften eingereicht.

Bürgerenergiegesellschaften haben zwei Vorteile gegenüber den sonstigen Bieter: Sie können auch ohne (BlmSch-)Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen und erhalten eine längere Realisierungsfrist. Zudem hängt die Förderhöhe nicht am tatsächlichen Gebotswert, sondern bestimmt sich nach dem höchsten bezuschlagten Preis.

Im Netzausbaubereich durften Zuschläge nur bis zu 258 Megawatt erteilt werden. Diese Grenze wurde überschritten, so dass einige Gebote aufgrund dieser Grenze nicht berücksichtigt werden konnten.

Quelle: DIHK

Sehr hohe Realisierungsrate bei auktionierten PV-Freiflächenanlagen

In der ersten Runde der Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen erhielten im Frühling 2015 25 Projekte einen Zuschlag. Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, wurden 24 dieser Projekte innerhalb der Frist von 24 Monaten realisiert. Seinerzeit hat der gewichtete Durchschnitt der Zuschläge bei 9,17 Cent/kWh für 151 MW gelegen. Das nicht realisierte Projekt muss eine Pönale an das EEG-Konto leisten.

Die hohe Realisierungsrate dieser ersten Runde ist ein weiteres Indiz dafür, dass Ausschreibungen bei erneuerbaren Energien funktionieren.

Quelle: DIHK

Förderkürzung bei Erdöl

Die OPEC hat auf ihrem Ministertreffen am 25. Mai in Wien beschlossen, die derzeit gültige Förderkürzung um weitere neun Monate bis März 2018 zu verlängern. Ziel ist weiterhin, die hohen Lagerbestände abzubauen. An der Übereinkunft ist auch Russland beteiligt. Die Rohstoffmärkte hatten jedoch ein stärkeres Signal erwartet, so dass die Sorte WTI nach der Übereinkunft wieder deutlich unter 50 USD lag. Noch wenige Tage zuvor waren die Rohölpreise signifikant angestiegen: Da hatten Saudi-Arabien und das Nicht-OPEC-Mitglied Russland angekündigt, alle notwendigen Maßnahmen für eine Ölpreisstabilisierung zu ergreifen.

Solange die Nicht-OPEC-Länder wie die USA die Angebotsbeschränkung mit Förderausweitungen konterkarieren können, bleiben signifikante Preissprünge aus. Problematisch würde es auf der Angebotsseite und damit bei den Preisen erst, falls die Investitionskürzungen in neue Förderquellen mittelfristig zu einem strukturellen Unterangebot führen.

Quelle: DIHK

EMAS-Awards 2017

Unter den mit dem EMAS-Award 2017 für besonders ressourcenschonendes und effizientes Wirtschaften ausgezeichneten Organisationen sind auch zwei deutsche Preisträger: die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde und die Wiegeler Verwaltung GmbH & Co. KG aus Nürnberg. Die Vorentscheidung für den diesjährigen Wettbewerb mit dem Thema "Circular Economy" hatte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag organisiert. Die Gewinner bestimmte dann eine europäische Jury unter 20 Nominierten aus elf Ländern.

Die Gewinner im Überblick:

Kategorie "Kleine und mittelständische Unternehmen":

Die Seacourt Ltd (Großbritannien) ist eine familiengeführte Druckerei, die mit 20 Mitarbeitern seit 2009 den Zero Waste Stand erreicht hat – alles, was sie drucken, endet entweder als fertiges Druckprodukt oder wird recycelt. Die Jury zeichnete auch die Entwicklung von neuen Technologien für die Eliminierung von Chemikalien im Druckverfahren aus.

Kategorie "Große Unternehmen":

Das Martin's Hotel (Belgien) ist ein Hotelbetreiber mit einer innovativen Nachhaltigkeitsstrategie unter dem Motto "tomorrow needs today", die in allen Bereichen von der Beschaffung bis zur Abfallwirtschaft integriert ist: Ressourcen werden in Kreisläufen genutzt, Produkte werden gemietet und Möbel wiederverwendet. Auch die umfangreichen Bemühungen des Unternehmens, Lieferanten, Mitarbeitende und Kunden einzubeziehen, waren entscheidend für den EMAS-Award.

Kategorie "Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung":

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Deutschland) wirtschaftet auf vielen Ebenen kreislauforientiert. Bereits seit 2009 stellte sie ihre Papiernutzung auf 100 Prozent Recyclingpapier um. Die Stromversorgung erfolgt zu 100 Prozent mit Ökostrom, die Wärmeversorgung mit Holzpellets und Hackenschnitzeln, die zu großen Teilen aus regionalem Holzbestand stammen. Neben einer umfangreichen Abfall-

trennung setzt die Hochschule auf die eigene Wiederverwertung. In zahlreichen Projekten engagieren sich Hochschulpersonal und Studierende für die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Prozesse. Nicht zuletzt gewährleistet eine eigene Richtlinie für das Beschaffungswesen auch bei zukünftigen Anschaffungen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Einer der verliehenen Ehrenpreise ging an die Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG (Deutschland), Pionier und Vorbild im Umweltschutz beim Feuerverzinken. Die 30 EMAS-registrierten Standorte von Wiegel verzichten vollständig auf bleihaltige Zinks, arbeiten abwasserfrei, führen Säuredämpfe in den Produktionskreislauf zurück und nutzen anstelle von Frischsäure Regeneratsäure aus Abfallverbrennungsanlagen.


Alle deutschen Bewerber um die EMAS-Awards 2017 werden Ende des Jahres zu einem Fachgespräch in das Bundesumweltministerium in Berlin eingeladen und mit einer Teilnahmeurkunde geehrt.

Quelle: DIHK

Arbeitsschutz und REACH

Am 09. Mai 2017 fand im Bundesumweltministerium in Berlin eine Diskussionsveranstaltung "Arbeitsschutzrecht und REACH: Wie bekommen wir die Schnittstelle in den Griff?" statt. Am Beispiel von Fragestellungen aus der Praxis wurden Schnittstellenaspekte beleuchtet und mit Blick auf Lösungen thematisiert. Die Ergebnisse der Diskussionen und vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Gestaltung der Überlappungsbereiche werden aufbereitet und in die nationalen und europäischen Beratungen eingebracht.

Die Veranstaltung ist sehr gut dokumentiert, die Impulsvorträge finden sich unter:

 <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/AGS-Diskussion-2017.html>.

AHK Frankreich - Anerkannter WEEE-Bevollmächtigter in Frankreich

Seit letztem Jahr ist die AHK Frankreich von der französischen Umweltagentur als einer der wenigen Bevollmächtigten in Frankreich anerkannt. Die AHK Frankreich unterstützt somit erfolgreich exportierende Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Rücknahme- und Entsorgungspflichten in Frankreich. Die Stellung des Bevollmächtigten und die damit einhergehende Übernahme der Entsorgungspflichten der Unternehmen in Frankreich ist fortan Teil des von der AHK Frankreich bereits seit Inkrafttreten der WEEE-Gesetzgebung angebotenen Dienstleistungsportfolios.

Jahrelange Erfahrung und Präsenz in Frankreich und die intensiven Kontakte zu den französischen Entsorgungsunternehmen sowie zu den französischen Behörden machen die AHK Frankreich zu einem zuverlässigen Partner vor Ort.

Darüber hinaus unterstützt die AHK Frankreich Unternehmen durch ihr breit gefächertes Dienstleistungsangebot optimal in ihrem Frankreichgeschäft. Sie betreut Unternehmen vom Markteinstieg über Rechtsberatung bis hin zur rechtskonformen Erfüllung ihrer Melde- und Rücknahmepflichten.

DATEV-Signaturkarten seit dem 01. April 2017 nicht mehr gültig

Die DATEV eG hat ihren Signaturkartenservice zum 31. März 2017 eingestellt. Seitdem sind alle Signaturkarten gesperrt und können nicht mehr z. B. zur Testierung der Vollständigkeitserklärung verwendet werden.

Die Prüfer müssen für die Testierung nun eine entsprechende Ersatzkarte bei einem anderen akkreditierten Anbieter beantragen. Dies kann je nach Antragslage allerdings 6 bis 8 Wochen dauern.

Weitere Informationen finden sich unter:


<https://www.datev.de/dnlexom/client/app/index.html#/document/1035258/D103525800023>.

Energetische Gebäudesanierung: Individueller Sanierungsfahrplan und Bafa-Förderung ab 1. Juli

Mit dem Sanierungsfahrplan können Energieberater künftig ein standardisiertes Instrument anbieten, das für Wohngebäude individuell eine schrittweise energetische Sanierung darlegt. Konkrete Maßnahmen und deren Effekte auf den Verbrauch, Umsetzungszeitpunkt, Kosten und der energetische Zielzustand werden im Sanierungsfahrplan aufgezeigt. Ab 01. Juli 2017 fördert das BAFA die Erstellung des Sanierungsfahrplans.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erkennt den Fahrplan als Abschlussbericht und Beratungsnachweis im Rahmen der Vor-Ort-Beratung an. Gezahlt werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 800 Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser und 1.100 Euro für Wohngebäude mit drei und mehr Wohneinheiten. Bisher steht der individuelle Sanierungsfahrplan als Instrument für Wohngebäude zur Verfügung. Eine Ausweitung auf Nichtwohngebäude ist in der Diskussion.

Ein Muster des Fahrplans sowie eine detaillierte Umsetzungshilfe finden sich unter:

 <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170504-bmwi-stellt-neues-instrument-der-energieberatung-vor.html>.

BMW-Förderprogramm: 4. Ausschreibungsrunde von STEP up! startet

Die 4. Ausschreibungsrunde von STEP up! startet am 01. September und läuft bis zum 30. November 2017. Neben der offenen Ausschreibung (technologie- und sektoroffen) gibt es auch wieder eine geschlossene Ausschreibung. Thema dieser geschlossenen Ausschreibung ist die "Umsetzung von Effizienzmaßnahmen bei Trocknungs- und Reinigungsprozessen".

STEP up! ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, mit dem Investitionen von Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien, die sich ohne Förderung erst nach einem längeren Zeitraum rechnen würden. Ziel ist die Senkung des Stromverbrauchs und der Stromkosten. Das Pilotprogramm läuft von 2016 bis 2018. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland und Contractoren zur Durchführung von Einzelprojekten. Über ein Ausschreibungsverfahren sollen die relevanten Akteure selbst wirtschaftliche Einsparmöglichkeiten aufdecken und die Umsetzung kosteneffizienter Maßnahmen vorschlagen.

Weitere Informationen finden sich unter:  <http://www.stepup-energieeffizienz.de/schnelleinstieg>.

GreenTec Awards 2017

Am 12. Mai 2017 wurden die Gewinner der GreenTec Awards 2017 in Berlin geehrt. Die GreenTec Awards werden seit 2008 jährlich in Anerkennung ökologischer und ökonomischer Innovationen und zur Förderung von Technologiebegeisterung verliehen. Die Awards sollen auch die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Gesellschaft für Umweltengagement steigern. Die Kategorie „Bauen und Wohnen“ hat dabei einen sehr hohen Stellenwert, da der Gebäudesektor eines der größten Entwicklungspotentiale für nachhaltiges Wirtschaften und Klimaschutz besitzt. Unter anderem wurde die Firma JUOLIA SA in der Kategorie "Bauen und Wohnen" ausgezeichnet. Das Unternehmen hat eine Duschwanne mit Wärmetauschermodul entwickelt, zur Wärmehückgewinnung aus dem Duschwasser. In Kürze startet die Bewerbungsphase für das Jahr 2018.


Weitere Informationen zum Award unter:  <http://www.greentec-awards.com/>.

BMUB- und BMVI-Initiative: "mobil gewinnt"

Ziel ist es, das betriebliche Mobilitätsmanagement in Deutschland zu stärken und damit einen Beitrag für ein modernes und nachhaltiges Verkehrssystem zu leisten, um Emissionen und Belastungen wie Stress, Lärm- und Abgasemissionen ausgelöst durch Staus, Unfälle oder Fahreinschränkungen zu reduzieren. Die Initiative umfasst einen bundesweiten Ideenwettbewerb und kostenlose Erstberatungen für Unternehmen. Die Auftaktveranstaltung fand am heutigen Montag, 15. Mai 2017, im Tagungswerk Berlin statt.

Der Wettbewerb "mobil gewinnt" läuft bis zum 15. Oktober 2017 und richtet sich an privatwirtschaftliche und kommunale Unternehmen. Wettbewerbsbeiträge können in vier Kategorien eingereicht werden, die nach Beschäftigtenzahlen in Unternehmen sowie nach Kooperationen zwischen Unternehmen und Kommunen unterschieden werden. Die besten Ideen werden im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 13. Dezember 2017 präsentiert und ausgezeichnet.

Die Gewinnerinnen und Gewinner des Wettbewerbs, also die ausgezeichneten betrieblichen Mobilitätskonzepte, können im nächsten Schritt eine Förderung durch das BMVI erhalten. Die entsprechende Förderrichtlinie wird derzeit vom BMVI erarbeitet und soll voraussichtlich im Januar 2018 in Kraft treten.

Weitere Informationen unter:  <https://mobil-gewinnt.de/>.

Bewerbungsfrist für "innovative Klimaschutzprojekte" vom 1. Juli bis zum 15. September 2017 geöffnet

Das Bundesumweltministerium (BMUB) fördert "innovative Klimaschutzprojekte" und ruft zu entsprechenden Bewerbungen auf. Die geförderten Projekte sollen Prozesse anstoßen und Strukturen aufbauen, um Akteure zu klimafreundlichem Verhalten zu bewegen. Im Vordergrund stehen Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch und Vernetzung.

Mit dem Förderwettbewerb will das BMUB neue Lösungsansätze für den Klimaschutz identifizieren. Besonders erwünscht sind Bewerbungen für Projekte, die Akteure einzelner Branchen konkret für den Klimaschutz sensibilisieren oder den Know-how-Transfer zwischen Kommunen fördern.

Die erfolgreiche Förderung für innovative Klimaschutzprojekte geht in diesem Jahr bereits in die siebte Runde. Gefördert werden nicht-investive Projekte in den Bereichen Kommunen, Verbraucher, Wirtschaft und Bildung, die Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen heben und zielgruppenspezifische Hemmnisse beseitigen.

Projektskizzen können vom 01. Juli bis zum 15. September 2017 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Vorgesehen ist ein zweistufiges Bewertungsverfahren. Die ausgewählten Projekte können voraussichtlich ab Sommer 2018 starten.

Weitere Informationen finden sich unter:  <http://www.bmub.bund.de/pressemitteilung/innovationen-fuer-den-klimaschutz-gesucht/>.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß §§ 4 und 5 Anzeige- und Erlaubnispflicht (AbfAEV)
04. – 07. September 2017

Grundlehrgang gemäß § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) sowie §§ 4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)
04. – 07. September 2017

Betriebsbeauftragte für Abfall
04. – 08. September 2017

Fortbildungslehrgang § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und § 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)
13./14. September 2017

Von OHSAS 18001 zu DIN ISO 45001
19. Oktober 2017

Geschäftsanhaltung Tschechien - Geschäftspotenzial für deutsche Unternehmen im Bereich Innen- und Außenanstellung von Hotel- und Tourismusobjekten

Die AHK Services s.r.o. / Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (AHK Tschechien) führt in Kooperation mit em&s GmbH vom 17. bis 20. Oktober 2017 eine Geschäftsanhaltungsreise nach Tschechien für Unternehmen im Bereich Innen- und Außenanstellung von Hotel- und Tourismusobjekten durch. Das Projekt wird im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführt.

Die Reise richtet sich an deutsche Unternehmen aus der genannten Branche, die Interesse an einem Markteintritt oder einer Markterweiterung in Tschechien haben. Für die Projektteilnehmer werden individuell auf ihre Anforderungen zugeschnittene Geschäftsgespräche mit potenziellen Kooperationspartnern, Kunden und Branchenexperten organisiert. In Vorbereitung auf die Geschäftsreise erhalten die Projektteilnehmer eine Zielmarktanalyse, die auf die relevante Branche, deren Marktentwicklung, Vertriebsinformationen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen auf dem tschechischen Markt eingeht sowie Profile der relevanten Marktakteure bietet. Im Rahmen einer fachbezogenen Präsentationsveranstaltung in Prag werden die deutschen Teilnehmer die Möglichkeit haben, dem tschechischen Fachpublikum bestehend aus Vertretern der Wirtschaft, Verbänden, Verwaltung und Presse ihre Leistungen, Produkte und Technologien vorzustellen. Folgende Zielgruppen werden eingeladen: Entscheidungsträger aus dem Hotel-, Kur- und Gastgewerbe, der Development- und Baubranche, Immobiliengesellschaften, Kommunen und Regionen, Importeure/Distributoren von Produkten für die Innen- und Außenanstellung, Architekten etc.

Das Projekt wird im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU durchgeführt.

Kontakt: AHK Services s.r.o. / Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer, Irena Novotná, Václavské náměstí 40, 110 00 Prag 1, ☎ +420 221 490 316, ✉ novotna@dtihk.cz, <http://tschechien.ahk.de>.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbe- reich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Baubfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
HDH-A-5656-10	reiner Gipsabfall aus der Produktion	500 t jährlich regelmäßig anfallend	Ulm

	Chemikalien		
LU-A-5694-1	Isoparaffin Isopar M 1 IBC und 1 Anbruchgebinde; Lieferung aus 2013	900 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5695-1	Flocon 135; Hersteller: BWA; Lieferung aus 2011	400 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5696-1	Vantocil TG; Lieferung aus 2009	600 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5697-1	Triton BG; Lieferung aus 2014; Anbruchgebinde; Warenwert: ca. 4.500 Euro	900 kg einmalig	Ludwigshafen
	Holz		
SB-A-5570-5	größere Mengen reine Hobel-Säge- und Frässpäne aus Kiefernholz bzw. diversen Harthölzern abzugeben; Preis VB	100 m ³ jährlich	Kirkel (Saarpfalzkreis)
MZ-A-5655-5	Einwegpaletten und Palettendeckel aus einigen Lieferungen; für Selbstabholer, kostenlos	ca. 100 Stk. unregelmäßig anfallend	Wörrstadt und Westhofen
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Bestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
FR-A-5649-2	PUR Angüsse und Austrieb Ausschussteile, teilweise mit Messing-Gewindebuchsen und Blecheinlegern, unterschiedliche Rezepturen mit Dichten von 100 bis 1150	25 t jährlich regelmäßig anfallend	Teningen
HA-A-5699-2	PA Ultramid A3W schwarz 00646 Typware OVP	33 kg einmalig	Iserlohn
HA-A-5700-2	PMMA transparent Plexiglas HW 55, 9990-000820 Typware OVP	725 kg einmalig	Iserlohn
HDH-A-5651-2	PET Folienabschnitte; 23 µ	180 t jährlich regelmäßig anfallend	Ulm
KR-A-5672-2	Kunststoffe aus dem Automobilrückbau; als Ballenware oder lose im Container	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Kreis Neuss
	Metall		
BI-A-5764-3	Leitplanken gesucht; bis 6 m Länge entweder ab Baustelle oder frei Paderborn	täglich	Region OWL
	Papier/Pappe		
HU-A-5677-4	Faltschachteln; stabil, weiß; Innenmaße: 26,5x20x3 cm, eine schmale Seite ist mit Aufkleber versehen	ca. 50 Stk. einmalig	Schlüchtern
MS-A-5687-4	Wellpappe-Faltpapier, 310x225x135 mm, zweiwellig, Qualität 2.3 BC, Farbe: braun, ohne Beschriftung	160 Stk. einmalig	Bottrop
	Verpackungen		
SB-A-5485-11	Verpackungs-Chips, gemischt, ca. 20 cbm	ca. 20 cbm einmalig	Saarland
HDH-A-5664-11	sauberes Styropor, verpackt in Säcken	100 t regelmäßig anfallend	Aalen

OF-A-5666-11	Holzpaletten 1100x730x13. einmal gebraucht; ca. 1.400 Stk. pro Jahr	100 Stk. monatlich	Rhein/Main-Gebiet
	Sonstiges		
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Adventskalender, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	Einmalig	Saarland

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
KR-N-5686-10	Gesucht werden Plakatwände DIN 2 oder größer (Pappe/Holz)	10 Stk. einmalig	Mönchengladbach
	Gummi		
KR-N-5685-7	Gummimatten, Kabelmatten (benutzt) für verschiedene Außenveranstaltungen gesucht	30 lfd. Meter einmalig	Mönchengladbach
	Holz		
HA-N-5647-5	Sonderposten von Grau Karton-Vollpappe gesucht; II. Wahl: Vollpappe, Grau-Karton, falsch bedruckte Bierdeckel usw...	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Kunststoffe		
KR-N-5670-2	PE-Folien, transparent auf Rollen	unbegrenzt regelmäßig anfallend	NRW
KR-N-5671-2	Kunststoffe und Stoßfänger aus dem Automoblrückbau ohne Befestigung und Ausschäumung	unbegrenzt Regelmäßig anfallend	NRW
	Metall		
SB-N-5391-3	Wir kaufen Kupferkabel Verpackungsart: lose	1 t täglich	Illingen
	Papier/Pappe		
KR-N-5669-4	Papier, Pappe, Kartonagen, Prospekte und Rollen aus Überproduktionen und/oder Restbeständen	unbegrenzt regelmäßig anfallend	bundesweit
	Sonstiges		
SB-N-5454-12	Computerschrott; wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigem Bürokommunikationsmittelschrott: Abholung durch unseren Betrieb	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg

SB-N-5579-12	Ankauf und Recycling gebrauchter Computer-Hardware mit zertifizierter Datenträgervernichtung	unregelmäßig anfallend; größere Mengen erwünscht;	bundesweit
MS-N-5658-12	Wir suchen regelmäßig Siebüberlauf aus der Biokompostierung	regelmäßig anfallend	bundesweit
	Textilien/Leder		
HA-N-5673-6	Gesucht werden Sonderposten, II. Wahl: Bekleidung, Stoffe, Futterstoffe, Baumwolle, Cotton, PES, bzw. Viskose, ab 100 g/m ² bis 120 g/m ²	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich